Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7572**
16. Wahlperiode 14. 12. 2007

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 10. Dezember 2007 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

Seite

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

Geschäftsbereich der Bundeskanzlerin und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Welches sind die Empfänger der Mittel aus dem 400-Millionen-Euro-Investitionsfonds für Kultur, und in welcher Höhe werden sie diese Mittel beziehen?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 12. Dezember 2007

Die Empfänger und die Aufteilung der Mittel ergeben sich aus der Drucksache 16(8)4175 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags. Eine entsprechende Zusammenfassung zeigt die nachfolgende Tabelle:

Empfänger	Ansatz
Zuschussmöglichkeit für kulturelle Infrastruktursanierungsmaßnahmen (Im Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages besteht Einvernehmen darüber, die Mittel in Höhe von 198,5 Mio. € für die Sanierung der Staatsoper Unter den Linden in Berlin zu verwenden.)	198 500 T €
Zuschuss an die Klassik Stiftung Weimar für die denkmalgerechte Herrichtung des Stadtschlosses in Weimar einschließlich Ersteinrichtung	20 000 T €
Zuschuss an die Klassik Stiftung Weimar für die Restaurierung von Druck- und Handschriften, für die Wiederbeschaffung von Brandverlusten an Bibliotheksgut, für die Grundsanierung des Goethe-Schiller-Archivs und die Errichtung des Bauhausmuseums	25 000 T €
Zuschuss an die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg zur Durchführung eines Sanierungsplans	77 500 T €
Zuschuss an die Stiftung Festspielhaus Beethoven in Bonn	39 000 T €
Einzelprojekte Denkmalschutz	40 000 T €

Beim Denkmalschutzprogramm handelt es sich um ein eigenständiges Programm, für das Kriterien derzeit konkretisiert werden.

2. Abgeordnete **Dr. Uschi Eid** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Über welche Haushaltsjahre werden die Empfänger diese Mittel beziehen, und welche Ressorts sind an diesem Kulturinvestitionsprogramm beteiligt?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 12. Dezember 2007

Diese Mittel können zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden und stehen überjährig zur Verfügung, d. h. sie können bedarfsgerecht und zeitnah eingesetzt werden.

Neben dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind an diesem 400-Millionen-Euro-Programm andere Ressorts nicht beteiligt.

3. Abgeordnete **Dr. Gesine Lötzsch** (DIE LINKE.)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen und des Fördervereins, dass das Gutachten von Dr. Klaus Bästlein zur Person Dr. Walter Linse und seiner Beteiligung an Arisierungen jüdischer Unternehmen „interessengeleitet“ ist, und ist die Bundesregierung der Auffassung, dass ein weiteres Gutachten erforderlich ist, um den Sachverhalt zu klären?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 11. Dezember 2007

Wie schon in der Antwort auf Ihre schriftliche Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 16/6267 festgestellt, ist der Förderverein der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, der für die Initiative „Walter-Linse-Preis“ Verantwortung trägt, ein nicht mit Bundesmitteln finanzierter, privater Träger.

Unbeschadet der Tatsache, dass der Preis inzwischen unbenannt ist, enthält sich die Bundesregierung deshalb jeder Kommentierung der aktuellen wissenschaftlichen Kontroverse.

4. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

In welcher Höhe gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit dem 1. Januar 2007 Rundfunkgebühreneinnahmen, die aus der Rundfunkgebührenpflicht für neuartige Rundfunkgeräte resultieren, und wie verteilen sich diese Einnahmen auf den privaten bzw. nichtprivaten Bereich?

Antwort des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien Staatsminister Bernd Neumann vom 10. Dezember 2007

Nach Angaben der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) wurden seit dem 1. Januar 2007 unter dem Vorbehalt, dass keine neuartigen Rundfunkempfangsgeräte rückwirkend angemeldet oder abgemeldet wurden, bis zum Stichtag 30. November 2007 4 016 666,64 Euro Rundfunk-

gebühren für neuartige Rundfunkempfangsgeräte eingenommen. Von dieser Summe entfallen 1 023 209,28 Euro auf den privaten und 2 993 457,36 Euro auf den nichtprivaten Bereich.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

5. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die praktische Umsetzung des bestehenden § 69 Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) zum jetzigen Zeitpunkt durch die einzelnen Sozialversicherungsträger, und wie hoch schätzt die Bundesregierung bestehende Potenziale/ Effizienzreserven bei diesen ein?

6. Abgeordneter **Jens Ackermann** (FDP)

Wie soll eine faktische flächendeckende Umsetzung in allen Kranken- und Rentenversicherungen in den nächsten zwölf Monaten sichergestell werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 13. Dezember 2007

Aus Sicht der Bundesregierung wird der in § 69 Abs. 5 SGB IV formulierte Auftrag, dass die Träger der Kranken- und Rentenversicherung in geeigneten Bereichen ein Benchmarking durchführen, umgesetzt.

Für die Rentenversicherung nimmt die Deutsche Rentenversicherung Bund die Organisation des Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitswettbewerbs zwischen den Trägern, insbesondere den Erlass von Rahmenrichtlinien für den Aufbau und die Durchführung eines zielorientierten Benchmarking der Leistungs- und Qualitätsdaten als Grundsatz- und Querschnittsaufgabe wahr. In diesen Prozess eingebunden sind die Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten), die Deutsche Rentenversicherung Bund als Träger und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, soweit sie Träger der allgemeinen Rentenversicherung ist.

Die Gremien der Deutschen Rentenversicherung Bund haben die Arbeitsgruppe Controlling beauftragt, zusammengefasste schriftliche Standards für die Kosten- und Leistungsrechnung (Handbuch zur standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung) in der Rentenversicherung zu entwickeln. Das Benchmarking-Konzept wird an den Eckpunkten Wirtschaftlichkeit, Kundenorientierung, Qualität und Mitarbeiterorientierung ausgerichtet.

Hierbei wird unter einem Benchmarking-Prozess verstanden, dass insbesondere Abläufe und Strukturen organisatorischer Einheiten

systematisch miteinander verglichen werden, um Rationalisierungs-, Qualitäts- oder Leistungssteigerungspotenziale zu erkennen.

Den Trägern wurde empfohlen, ihre Kosten- und Leistungsrechnungen anhand der im Handbuch angeführten Mindeststandards auszurichten, damit auf dieser Basis künftige Kostenvergleiche zwischen den Trägern durchgeführt werden können. Hierfür wurde insbesondere ein EDV-gestütztes Benchmarking-Tool mit für die Rentenversicherungsträger relevanten Kennzahlen in den laufenden Betrieb eingeführt. Es werden kontinuierlich weitere Anpassungen im Bereich der Kennzahlen vorgenommen und die sich aus dem laufenden Einsatz ergebenden Anregungen verarbeitet. Trägerspezifische Besonderheiten werden dabei berücksichtigt. Seit dem ersten Quartal 2006 werden regelmäßig und fristgerecht mit dem Benchmarking-Tool über alle Träger der Deutschen Rentenversicherung Daten erhoben. Ziel ist es, dadurch zu einer Optimierung des Kosten- und Leistungsverhältnisses zu gelangen. Seit dem 1. Januar 2007 erfolgt des Weiteren eine Übernahme der Daten der standardisierten Kosten- und Leistungsrechnung in das Benchmarking-Tool. Die Ergebnisse werden allen Trägern quartalsmäßig zur Verfügung gestellt, so dass die Prozesse aktiv begleitet und kontinuierlich optimiert werden können. Erste Ergebnisse aus Benchmarking-Prozessen sind im kommenden Jahr zu erwarten. Bereits jetzt findet bei einigen Trägern eine Prüfung ihrer Abläufe und deren Optimierung mit dem Ziel der Verbesserung ihrer Wettbewerbsposition statt; dies ist konkret sichtbar bei dem Abgleich der Soll- und Ist-Verwaltungskosten der einzelnen Träger und auch bei der Frage der Investitionstätigkeiten der Rentenversicherungsträger im Hinblick auf die Rehabilitationskliniken. Eine Intensivierung des Wettbewerbs zwischen den Versicherungsträgern im Hinblick auf Kosten und Qualität ist daher auf den Weg gebracht worden.

Das in der Rentenversicherung bewährte Benchmarking wurde mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz zum 1. April 2007 auch auf die Träger der Krankenversicherung ausgedehnt. Es liegt im Eigeninteresse der Krankenversicherungsträger, insbesondere vor dem Hintergrund des sich verstärkenden Wettbewerbs, das Instrument des Benchmarking in vielen Bereichen anzuwenden. Die zuständigen Aufsichtsbehörden werden die Umsetzung der Vorschrift entsprechend begleiten.

7. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In welcher Weise will die Bundesregierung die angekündigten Änderungen bei der Alterssicherung der Landwirte (z. B. Herabsetzung der Altersgrenze für übernehmende Ehegatten für die Hofabgabe, Begrenzung der Widerrufsmöglichkeiten einer Befreiung von der Versicherungspflicht, verfahrensrechtliche Neuregelung der Beantragung von Erwerbsminderungsrenten, Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für Renten wegen Erwerbsminderung) vornehmen, und wann ist mit der Vorlage eines Entwurfs für das entsprechende Sozialversicherungsänderungsgesetz zu rechnen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Die o. g. Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind im Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze enthalten. Der Gesetzentwurf wurde am 7. November 2007 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages beraten und am 8. November 2007 wurde in 2. und 3. Beratung vom Bundestag die Annahme beschlossen (Bundestagsdrucksache 16/6986). Die abschließende Beratung im Bundesrat fand am 30. November 2007 statt. Bezogen auf die Fragestellung handelt es sich in dem Gesetz im Einzelnen um folgende Änderungen:

- Die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens an den Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers wird erleichtert. Mit der Änderung wird die bisherige Altersgrenze von 62 Jahren herabgesetzt – und zwar auf das Lebensalter, ab dem der den Hof übernehmende Ehegatte ansonsten in die vorzeitige Altersrente nach § 12 Abs. 1 ALG i. d. F. ab 1. Januar 2008 gehen könnte (nach Ablauf der Übergangszeit ist dies das 57. Lebensjahr).

- Die Widerrufsmöglichkeit einer Befreiung von der Versicherungspflicht in der Alterssicherung der Landwirte wird eingeschränkt und nur noch in Fällen zugelassen, in denen bei Wechsel des Befreiungsgrundes die Befreiung im Ergebnis ohne einen neuen Befreiungsantrag grundsätzlich bestehen bleibt.

- Die verfahrensrechtliche Neuregelung im Zusammenhang mit der Beantragung von Erwerbsminderungsrenten eröffnet die Möglichkeit, schon vor der Unternehmensabgabe nur das Vorliegen von Erwerbsminderung isoliert festzustellen und ggf. gerichtlich überprüfen lassen zu können.

Dagegen ist die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für die volle Rente wegen Erwerbsminderung auf 400 Euro in dem Gesetzesbeschluss nicht enthalten. Die Bundesregierung beabsichtigt, diese Änderung im Rahmen der Umsetzung des Koalitionsbeschlusses vom 12. November 2007 zur Verlängerung der Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld vorzunehmen. Die diesbezüglichen Gesetzesänderungen sollen schnellstmöglich in Kraft treten. Die Bundesregierung wird den Fraktionen der CDU/CSU und SPD noch in diesem Jahr einen entsprechenden Regelungsvorschlag unterbreiten.

8. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie ist aus der Sicht der Bundesregierung zu rechtfertigen, dass Selbständigkeit mit zweierlei Maß gemessen wird, indem Künstler und Publizisten durch den Bundeszuschuss an die Künstlersozialkasse (KSK) staatlich subventioniert werden, während die Selbständigen aller anderen Branchen für ihre soziale Absicherung selbst aufkommen müssen, obwohl deren Einkommen in vielen Fällen mit denen eines Künstlers vergleichbar ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Die Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten werden zu ca. 50 Prozent von den Künstlern und Publizisten selbst, zu ca. 30 Prozent von den so genannten Verwertern oder Vermarktern durch die Künstlersozialabgabe (KSA) und zu ca. 20 Prozent durch den Bundeszuschuss getragen. Den Verwertern wurde dabei die KSA auferlegt, da zwischen den selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen Seite und den Verwertern auf der anderen Seite ein besonderes, kulturgeschichtlich gewachsenes Verhältnis mit symbiotischen Zügen besteht, aus dem eine besondere Verantwortung der Verwerter für die soziale Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwächst. Dieses Verhältnis ist nach dem Bundesverfassungsgericht dem Verhältnis Arbeitnehmer/Arbeitgeber ähnlich (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. April 1987, 2 BvR 909/82 u. a.). Der Zuschuss des Bundes trägt der Tatsache Rechnung, dass nicht alle selbständigen Künstler und Publizisten sich professioneller Verwerter bedienen, sondern z. T. ihre Leistungen direkt dem Endverbraucher anbieten (Selbstvermarktung). Die Verwerter auch für die Leistungen dieser so genannten Selbstvermarkter heranzuziehen, wird als unbillig angesehen, so dass diese Kosten durch den Bundeszuschuss getragen werden.

Der Bundeszuschuss garantiert die Funktionsfähigkeit der Künstlersozialkasse. Es handelt sich bei dem Bundeszuschuss daher um eine notwendige, kulturpolitisch bedingte Maßnahme der sozialen Sicherung, ohne die selbständige Künstler und Publizisten vielfach ohne sozialen Schutz blieben.

9. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt – und ist es gewollt –, dass durch die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung der Begriff „Künstler“ auch auf Bereiche ausgedehnt wird, die nicht durch die breite Öffentlichkeit als solche wahrgenommen werden (zum Beispiel Internetspezialisten/Übersetzer), obwohl Letztere weder künstlerische noch gestalterische Interpretationsspielräume haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Die Berufsfelder des Künstlers oder Publizisten entwickeln sich dynamisch und vielfältig. Gerade neue, am Markt noch nicht etablierte Formen der Kunst und der Publizistik können sozial schutzbedürftig sein. Deshalb wurde im Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) auf eine konkrete inhaltliche Definition der Begriffe verzichtet. Die Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse prüft eingehend und genau, ob bei den Betroffenen die Künstlereigenschaft gegeben ist. Dabei kann sie sich auf eine klare Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stützen. Die Rechtsprechung spielt bei der Weiterentwicklung des durch das KSVG versicherten Personenkreises eine wesentliche Rolle, indem sie bei Abgrenzungsfragen die Entwicklung künstleri-

scher und publizistischer Tätigkeiten würdigt, die eine statische gesetzliche Definition nicht erfassen könnte.

Vom Bundessozialgericht (BSG) wurden Grundsätze zum Kunst- und Publizistikbegriff entwickelt, die den Versichertenkreis präzisieren. Eine Grundvoraussetzung für die Annahme einer nach dem KSVG versicherungspflichtigen Tätigkeit ist das Vorhandensein eines Mindestmaßes an Gestaltungsfreiheit, d. h. Freiraum für eine eigenschöpferische Leistung. Für Webdesigner hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 7. Juli 2005, Az. B 3 KR 37/04 R) das Vorliegen dieser eigenschöpferischen Leistung bejaht und festgestellt, dass es sich hierbei um Künstler im Sinne des KSVG handelt. Bei Übersetzungen hingegen muss im Einzelfall entschieden werden, ob dem Übersetzer ein Gestaltungsspielraum eingeräumt wird oder nicht. Bei der Übersetzung literarischer oder künstlerischer Texte geht das BSG davon aus, dass der erforderliche Interpretationsspielraum vorhanden ist; bei nichtliterarischen Texten, z. B. Broschüren oder Bedienungsanleitungen, ist nach dem BSG „näher zu prüfen, ob es nach der Natur der Sache oder den konkreten Vorgaben des Auftraggebers um eine wörtliche bzw. wortgetreue Übersetzung geht oder ob dem Übersetzer ein Gestaltungsspielraum eingeräumt ist […]“ (Urteil vom 7. Dezember 2006, Az. B 3 KR 2/06 R). Die Beispiele machen deutlich, dass sich nach sorgfältiger Einzelfallprüfung durchaus Konstellationen ergeben können, nach denen selbständige Internetspezialisten oder Übersetzer Künstler oder Publizist im Sinne des KSVG sind.

10. Abgeordnete
Veronika Bellmann
(CDU/CSU)

Wie begründet die Bundesregierung die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe auch für Selbständige, die sich selbst nicht in der Künstlersozialkasse versichern können und somit auch keinen Anspruch auf Leistungen aus der KSK haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Für selbständige Künstler und Publizisten besteht bei dem Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 ff. KSVG grundsätzlich Versicherungspflicht. Allerdings sind in § 3 ff. KSVG Ausnahmen zu dieser Versicherungspflicht geregelt.

Die Künstlersozialabgabe wird ausschließlich von den so genannten Verwertern erhoben (§ 23 ff. KSVG) und zwar auf der Grundlage der Entgelte, die die Verwerter für künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen zahlen – unabhängig davon, ob die Künstler oder Publizisten in der KSK versicherungspflichtig bzw. versichert sind. Das Bundesverfassungsgericht hält diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf Entgelte an nicht versicherte Künstler unter anderem für erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Es führt in seinem Beschluss vom 8. April 1987 (2 BvR 909/82 u. a.) dazu unter Abschnitt C Teil III Nr. 3 aus: „Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den

Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge.“

Darüber hinaus wird auf diese Weise auch der für die Akzeptanz der Künstlersozialversicherung wesentliche Abgabesatz möglichst gering gehalten. Das BVerfG legte in seinem o. g. Beschluss dar, dass „ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozialabgabe dazu führen“ würde, „dass der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müßte“.

11. Abgeordnete **Veronika Bellmann** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung den Wettbewerbsnachteil von Einzel- beziehungsweise Personenunternehmen im künstlerischen beziehungsweise publizistischen Bereich gegenüber Kapitalgesellschaften, für deren Leistungen keine Künstlersozialabgabe anfällt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Die Künstlersozialabgabe setzt in Analogie zur allgemeinen Sozialversicherung die Zahlung eines Honorars an eine natürliche Person voraus. Die Abgabepflicht auch auf Zahlungen an juristische Personen zu erstrecken, lässt sich im Hinblick auf das Ziel der sozialen Sicherung Selbständiger nicht rechtfertigen. Die Beauftragung einer juristischen Person ist aber aus Auftraggebersicht nicht automatisch günstiger, weil auch die GmbH bei der Kalkulation ihres Angebots die eigene Künstlersozialabgabepflicht etwa an den Gesellschafter/Geschäftsführer oder an beauftragte selbständige Künstler und Publizisten zu berücksichtigen hat.

12. Abgeordneter **Heinz-Peter Haustein** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass deutsche Ärzte in den Fällen, in denen in Deutschland verunfallte Arbeitnehmer Angestellte einer holländischen Zeitarbeitsfirma sind, kein Honorar von der gesetzlichen Unfallversicherung erhalten, weil der Versicherungsschutz der in Deutschland verunfallten Arbeitnehmer aus dem EU-Ausland unklar ist bzw. die ausländischen Versicherungsträger die Kostenübernahme nicht bestätigen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Die Bundesregierung geht bei dem beschriebenen Sachverhalt davon aus, dass es sich um nach Deutschland entsandte Arbeitnehmer handelt. Für diese finden nach den europäischen Koordinierungsvorschriften gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 die niederländi-

schen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit Anwendung. Erleiden diese Beschäftigten einen Arbeitsunfall in Deutschland, erbringt die deutsche gesetzliche Unfallversicherung bei Vorliegen aller gesetzlichen Voraussetzungen aushilfsweise für die niederländische gesetzliche Krankenversicherung (in den Niederlanden gibt es keine gesetzliche Unfallversicherung) alle notwendigen Sachleistungen – mit denen auch die Honorarzahlung für den behandelnden Arzt verbunden ist – zu deren Lasten. Zu den Voraussetzungen für eine Leistungserbringung zählt auch, dass der verunfallte Arbeitnehmer über eine entsprechende Anspruchsbescheinigung (Europäische Krankenversicherungskarte – EHIC oder Vordruck E 123) verfügt. Mit dieser weist der Verunfallte gegenüber der deutschen Unfallversicherung nach, dass er in den Niederlanden gesetzlich krankenversichert und somit gegenüber der deutschen Unfallversicherung leistungsberechtigt ist.

Bei Beachtung dieser Vorgaben und Verfahrensweisen kann es nicht zu der in der Frage aufgeworfenen Folge für deutsche Ärzte kommen.

Führt dagegen der Verunfallte die notwendige Anspruchsbescheinigung nicht bei sich, so fordert der deutsche Unfallversicherungsträger diese beim niederländischen Krankenversicherungsträger an. In diesen Fällen kann es zu Verzögerungen bei der Abrechnung für den behandelnden Arzt kommen.

Ihre Einschätzung, der Versicherungsschutz sei unklar, wird daher nicht geteilt.

13. Abgeordneter **Heinz-Peter Haustein** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass Ärzte in solchen Fällen damit drohen, die medizinische Behandlung nur noch durchzuführen, wenn Lebensgefahr für die Verunfallten besteht, und wie plant die Bundesregierung, die Situation zu lösen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 10. Dezember 2007

Nein.

14. Abgeordnete **Katja Kipping** (DIE LINKE.)

Wird die Bundesregierung dem Votum des Petitionsausschusses (Bundestagsdrucksache 16/6618) und dem erklärten Willen des Deutschen Bundestages folgen und eine Kürzung der Regelleistung des Arbeitslosengeldes II bei einem vorübergehenden stationären Aufenthalt für die Zukunft ausschließen, und auf welchem Wege will sie dies tun?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 12. Dezember 2007

Die Rechtslage wird durch § 2 Abs. 5 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung klargestellt werden, die vom Bundeskabinett am 5. Dezember 2007 zustimmend zur Kenntnis genommen wurde und die am 1. Januar 2008 in Kraft tritt.

Mit seinem Beschluss wendet sich der Deutsche Bundestag insbesondere gegen die Begründung für die Berücksichtigung von Sachleistungen während eines stationären Aufenthalts. Nach der bisherigen Regelung zur Berücksichtigung von Sachleistungen wäre für bereitgestellte Verpflegung ein Sachbezugswert in Höhe von 205 Euro monatlich zu berücksichtigen gewesen. Dieser Wert übersteigt den für Verpflegung in der Regelleistung enthaltenen Anteil. In der Verwaltungspraxis wurde daher die Regelleistung in diesen Fällen – als pauschalierte Einkommensanrechnung – um 35 Prozent gemindert.

Mit dem neuen, ab 1. Januar 2008 geltenden § 2 Abs. 5 der Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung wird geregelt, dass bereitgestellte Vollverpflegung pauschal in Höhe von monatlich 35 Prozent der nach § 20 SGB II maßgebenden monatlichen Regelleistung als Einkommen zu berücksichtigen ist. Wird Teilverpflegung bereitgestellt, entfallen auf das Frühstück ein Anteil von 20 Prozent und auf das Mittag- und Abendessen Anteile von je 40 Prozent. Die Regelung gilt nicht nur für Sachleistungen bei stationärer Unterbringung, sondern auch, soweit Verpflegung vom Arbeitgeber bereitgestellt wird.

Eine Regelung zur Berücksichtigung dieser Sachleistungen ist erforderlich, weil die Betroffenen insoweit Leistungen erhalten, die den Lebensunterhalt teilweise sichern und insoweit dem gleichen Zweck wie die Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch dienen. Andernfalls würde es durch einen Aufenthalt im Krankenhaus zu einer Einkommensverbesserung kommen.

Mit der Neuregelung wird gleichzeitig auch eine Bagatellgrenze eingeführt, die Härten vermeiden und die Verwaltung von der Rückforderung kleinerer Beträge entlasten soll. Übersteigt das Einkommen aus dem Sachbezug der bereitgestellten Verpflegung in einem Monat den sich nach § 62 SGB V als Belastungsgrenze für nichtchronisch Kranke mit ganzjährigem Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ergebenden Betrag (derzeit 83 Euro monatlich) nicht, so bleibt es als Einkommen unberücksichtigt.

Damit erfolgt künftig in vielen Fällen keine Anrechnung der bereitgestellten Verpflegung. Sofern sich wegen Überschreitens der Bagatellgrenze ein Anrechnungsbetrag ergibt, sind von diesem die in § 11 Abs. 2 SGB II geregelten Beträge abzuziehen. Wann die Bagatellgrenze überschritten ist, kann aus der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Höhe der Regelleistung	Monatlicher Sachbezugswert	Täglicher Sachbezugswert	Überschreitung der Bagatellgrenze ab ….Tagen bereitgestellter Vollverpflegung
347 Euro	121,45 Euro	4,05 Euro	21 Tage
312 Euro	109,20 Euro	3,64 Euro	23 Tage
278 Euro	97,30 Euro	3,24 Euro	26 Tage
208 Euro	72,80 Euro	2,43 Euro	Keine Anrechnung

15. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie viele Erzieherinnen und Erzieher bzw. Tagespflegepersonen sind derzeit nicht erwerbstätig (u. a. Elternzeit/Kindererziehung), und in welchem Umfang könnten diese ggf. reaktiviert werden, um die erforderliche zusätzliche Zahl von 36 000 Personen in der Tagespflege und rund 66 000 Personen im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 14. Dezember 2007

Der Bundesregierung liegen keine nach Berufsgruppen gesonderten Informationen zur Inanspruchnahme der Elternzeit bzw. zu Personen in erziehungsbedingten Erwerbspausen vor.

Die Anzahl der registrierten Arbeitslosen mit Zielberuf Kindergärtner/Kindergärtnerin bzw. Kinderpfleger/Kinderpflegerin betrug im November 2007 rund 29 000, darunter rund 15 800 Erzieher/Erzieherinnen, rund 7 600 Säuglings- und Kinderpfleger/Kinderpflegerinnen und 5 600 Kindergarten- und -pflegehelfer/-pflegehelferinnen.

Darüber hinaus kann zur Deckung des Fachkräftebedarfs weiterhin auf die Ausbildungskapazitäten der Fachschulen und -akademien zurückgegriffen werden, wie schon in den Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksachen 16/5407 und 16/5821) dargelegt. Diese stellen ein nicht unerhebliches Potenzial zur Verfügung, das bei Bedarf sicherlich auch noch erweitert werden kann.

Zusätzlich kann das Beschäftigungspotenzial dadurch erhöht werden, dass den gegenwärtig zahlreichen teilzeitbeschäftigten Fachkräften Vollzeitarbeitsverhältnisse angeboten werden.

Qualifiziertes Betreuungspersonal ist ein Schlüsselfaktor zur Erschließung von Bildungsressourcen und zur Verwirklichung von Chancengleichheit für alle Kinder. Die Bundesregierung plant deshalb, den Ausbau der Kinderbetreuung durch eine breit angelegte Qualifizierungsinitiative zu flankieren. Ziel der Qualifizierungsinitiative ist es, zur Förderung der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung die pädagogische Fort- und Weiterbildung des Personals in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dauerhaft zu verbessern.

16. Abgeordneter
Peter Rzepka
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen auf die zu entrichtenden Sozial- und Steuerabgaben einer Tagespflegeperson erwartet die Bundesregierung ab 1. Januar 2008 aufgrund des Erlasses IV C 3 – S2342/07/0001 des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Mai 2007, wenn diese Person bis jetzt bei ihrem Ehepartner beitragsfrei familienversichert ist und für die Betreuung von 3 Kindern 500 Euro je Kind im Monat aus öffentlichen Mitteln erhält, und ist es richtig, dass sich diese Tagespflegeperson ab dem 1. Januar 2008 selbst krankenversichern müsste, dass Rentenversicherungsbeiträge und Einkommensteuer zu entrichten wären und sich somit das Nettoeinkommen von monatlich 760 Euro auf etwa 180 Euro verringern würde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 12. Dezember 2007

Die Finanzministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2007 beschlossen, das Bundesministerium der Finanzen zu bitten, seinen Erlass vom 24. Mai 2007 für ein Jahr auszusetzen. Das Bundesministerium der Finanzen wird dieser Bitte nachkommen. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe von Vertretern der Finanzministerkonferenz, der Arbeits- und Sozialministerkonferenz und der Jugendministerkonferenz soll bis zum 30. Juni nächsten Jahres einen gemeinsamen, für alle Beteiligten tragfähigen Lösungsvorschlag erarbeiten. Tagespflegepersonen, die Beihilfen aus öffentlichen Mitteln erhalten, müssen somit auch nach dem 1. Januar 2008 zunächst keine Einkommensteuer entrichten und keine eigenen Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Die betroffenen Personen können auch weiterhin beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert bleiben.

Darüber hinaus ist grundsätzlich festzustellen, dass die einkommensteuerrechtlichen Auswirkungen der Einkünfte einer Tagespflegeperson nicht separat ermittelt werden können. Vielmehr hängt die steuerliche Belastung von den individuellen Besteuerungsmerkmalen jeder einzelnen Tagespflegeperson ab. Zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens sind neben den Einkünften des Ehepartners viele variable Kriterien von Bedeutung (Werbungskosten, Sonderausgaben, Kinderfreibeträge etc.), so dass auf Grundlage des gestellten Beispiels keine belastbare Aussage zu den steuerlichen Auswirkungen möglich ist.

Entsprechendes gilt für eine Darstellung der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen.

17. Abgeordneter
Peter Rzepka
(CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Vereine und Verbände der betroffenen Tagespflegepersonen ihren Mitgliedern bereits jetzt empfehlen, die bestehenden Betreuungsverträge zum 1. Januar 2008 zu kündigen, und wie beurteilt die Bundesregierung diesen zu erwar-

tenden Abbau von Tagespflegeplätzen vor dem Hintergrund des erklärten Ziels, die Tagespflege in Deutschland auszubauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Franz Thönnes vom 12. Dezember 2007

Der Bundesregierung sind die genannten Empfehlungen der betroffenen Vereine und Verbände bekannt. Sie geht jedoch davon aus, dass aufgrund der durch den Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 6. Dezember 2007 geänderten Sachlage diese Empfehlungen gegenstandslos geworden sind. Ein Abbau von Tagespflegeplätzen ist nicht zu erwarten.

18. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Welche Auswirkungen auf die staatlichen Ausgaben und Einnahmen ergeben sich bei Umsetzung der im Parteitagsbeschluss „Aufbruch zu neuer Gerechtigkeit“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgesehenen Maßnahmen (unter anderem Anhebung des Arbeitslosengeldes II auf 420 Euro, Erhöhung des nicht zu berücksichtigenden Vermögens auf 3 000 Euro pro Lebensjahr, Anhebung des Regelsatzes für Kinder auf 300 bis 350 Euro abhängig vom Alter, Steuerfreiheit von Einzahlungen auf ein sog. Altersvorsorgekonto von 3 000 Euro pro Lebensjahr)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 10. Dezember 2007

Die Bundesregierung sieht sich derzeit nicht in der Lage, eine verlässliche Einschätzung zu den fiskalischen Be- und Entlastungen, die sich bei Umsetzung der im Parteitagsbeschluss „Aufbruch zu neuer Gerechtigkeit“ von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN genannten Maßnahmen ergeben würden, abzugeben. Dies hat folgende Gründe:

Bei dem Modell der Grünen Grundsicherung handelt es sich um ein komplexes Maßnahmebündel, das nicht nur Reformen im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende sondern auch weitreichende Veränderungen des Steuerrechts und der Sozialversicherungssysteme umfasst. Eine belastbare Abschätzung der finanziellen Auswirkungen ist daher in kurzer Frist nicht möglich.

Die Ausgestaltung einzelner Eckpunkte, die für eine Berechnung der finanziellen Folgewirkungen nötig wären, bleiben im o. g. Parteitagsbeschluss offen. Insbesondere die Höhe des flankierenden Mindestlohnes, die Ausgestaltung des Progressivmodells der Lohnnebenkosten und die Umsetzung der individualisierten vertikalen Einkommensanrechnung, die letztlich eine Abkehr vom bisherigen Konzept der Bedarfsgemeinschaft bedeutet, machen den Parteitagsbeschluss einer fiskalischen Bewertung zunächst unzugänglich.

Für eine angemessene Bewertung der Vorschläge zur Grünen Grundsicherung wäre aufgrund der weitreichenden (auch haushaltsinternen) Einkommensveränderungen eine statisch komparative Kostenschätzung ungeeignet. Die Veränderungen im Arbeitsangebots- und Arbeitsnachfrageverhalten sowie eventuelle Folgewirkungen für Löhne und Preise sind letztlich nur mittels einer Mikrosimulation angemessen zu beurteilen.

19. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Um welche Mängel bei wie vielen kommunalen Trägern der Grundsicherung handelt es sich, die der Bundesrechnungshof in seinen Bemerkungen 2007 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes in Teil III Nr. 75.3 beanstandet hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 10. Dezember 2007

Die Prüfungen erfolgten u. a. bei zwei zugelassenen kommunalen Trägern. Die Grundsicherungsstellen können zur Eingliederung der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den Arbeitsmarkt Dienste Dritter in Anspruch nehmen. So können sie z. B. Dritte mit der Vermittlung beauftragen und ihnen Arbeitsuchende zuweisen. Die beauftragten Dritten sind im Regelfall vertraglich verpflichtet, Ergebnisberichte vorzulegen. Sie erhalten eine Vergütung für ihre Vermittlungstätigkeit. Dazu wurden folgende Mängel festgestellt, die aber auch in ähnlicher Form bei Arbeitsgemeinschaften aufgetreten waren:

- Die Grundsicherungsstellen wiesen den Beauftragten innerhalb kurzer Zeit sehr viele erwerbsfähige Hilfebedürftige zu, ohne die jeweiligen Zuweisungsgründe im Einzelfall zu nennen.

- Die Berichte der Beauftragten waren häufig nichtssagend und wurden nicht konsequent nachgehalten. Die Grundsicherungsstellen nutzten diese selten für den weiteren Eingliederungsprozess.

- Die Verträge mit den Beauftragten sahen eine Vergütung vor, die überwiegend nicht von einer erfolgreichen Vermittlung abhängig war.

- Die Grundsicherungsstellen werteten die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Beauftragung von Dritten nicht systematisch aus. In bereits abgeschlossenen Verfahren hatten die beauftragten Dritten bisher kaum erwerbsfähige Hilfebedürftige vermittelt.

20. Abgeordnete **Sabine Zimmermann** (DIE LINKE.)

Welche Maßnahmen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Beseitigung der Mängel getroffen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Klaus Brandner vom 10. Dezember 2007

Die Aufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende führen die zuständigen Landesbehörden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat keine Aufsichtsbefugnisse. Es besteht lediglich die Möglichkeit, die zuständige Landesbehörde aufzufordern, im Rahmen ihrer Aufsichtsrechte tätig zu werden und auf eine Abstellung festgestellter Mängel hinzuwirken. Dies ist im vorliegenden Fall geschehen.

Darüber hinaus kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen der Finanzkontrolle die Ordnungsmäßigkeit der Verwendung der Bundesmittel durch die zugelassenen kommunalen Träger überprüfen. Diese Prüfung dauert für 2006 noch an.

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

21. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Hat die Bundesregierung im Rahmen des Menschenrechts- oder Rechtsstaatsdialogs mit der Volksrepublik China den konkreten Fall angesprochen, dass China Simbabwe mit Know-how und Technik versorgt, um Radiosender zu stören, Telefone abzuhören und das Internet zu blockieren?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 10. Dezember 2007

Die Bundesregierung thematisiert die chinesische Afrikapolitik sowohl bilateral als auch im EU-Rahmen regelmäßig in den politischen Dialogen mit der chinesischen Regierung. Der davon zu unterscheidende bilaterale Rechtsstaats- wie auch der Menschenrechtsdialog ist in erster Linie darauf ausgerichtet, die problematische Menschenrechtssituation in China zu thematisieren sowie rechtsstaatliche Prinzipien an chinesische Entscheidungsträger aus Regierung und Justiz zu vermitteln. Beim bilateralen Menschenrechtsdialog wird zudem über die Zusammenarbeit Deutschlands und Chinas in den Menschenrechtsgremien der Vereinten Nationen gesprochen. Vor diesem Hintergrund waren die Beziehungen zwischen China und Drittstaaten bisher kein Thema der Rechtsstaats- und Menschenrechtsdialogrunden.

22. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe und den aktuellen Ermittlungsstand der russischen Behörden bezüglich des am 21. November 2007 in Machatschkala verübten tödlichen Anschlags auf den Spitzenkandidaten der Jabloko-Partei in Dagestan, der mit seinem Eintreten gegen Men-

schenrechtsverletzungen in Dagestan bekannt wurde und viel Anerkennung erhalten hatte?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 7. Dezember 2007

Der Menschenrechtsaktivist und Duma-Kandidat der Jabloko-Partei in Dagestan, F. B., wurde nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen am 21. November 2007 vor seiner Wohnung in Machatschkala niedergeschossen und erlag am 24. November 2007 im Krankenhaus seinen Verletzungen. Die zuständigen russischen Behörden haben die Ermittlungen aufgenommen. Zu den Hintergründen der Tat und zum Stand des Ermittlungsverfahrens liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

23. Abgeordnete **Marieluise Beck (Bremen)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Hintergründe der Entführung und Misshandlung von einem der Vorsitzenden der Menschenrechtsorganisation MEMORIAL und der Journalisten vom Fernsehsender REN-TV in der Nacht vom 23. zum 24. November 2007 in der inguschetischen Hauptstadt Nasran, gefolgt von einem gewaltsamen Vorgehen von OMON-Einheiten gegen Demonstranten in Nasran am 24. November 2007, und wie bewertet sie diese Vorfälle im Kontext der zunehmenden Spannungen und Instabilität in der Republik Inguschetien?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 7. Dezember 2007

Die Journalisten A. W., K. S. und S. G. sowie der Menschenrechtler O. O. sind nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen in der Nacht vom 23. auf den 24. November 2007 in Nasran von maskierten Männern aus dem Hotel Assa verschleppt und verprügelt worden. Ihnen wurden Geld, Dokumente, Computer sowie Videokameras abgenommen. Die zuständigen russischen Behörden haben ein Untersuchungsverfahren eingeleitet. Kenntnisse über die Hintergründe der Tat liegen der Bundesregierung nicht vor.

Die Bundesregierung ist besorgt über den Überfall auf O. O. und die Journalisten von REN-TV. Die zunehmende Instabilität in Inguschetien beobachtet die Bundesregierung ebenfalls mit Sorge.

24. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Welche Erkenntnisse bezüglich der (politischen) Hintergründe des Anschlags in der Provinz Baghlan in Afghanistan am 6. November 2007 auf Abgeordnete bei der Einweihung

einer Zuckerfabrik, bei dem mindestens 77 Menschen ums Leben kamen, liegen der Bundesregierung vor?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 10. Dezember 2007

Hinsichtlich der Urheberschaft des Attentats besteht nach wie vor keine Klarheit. Zu der Tat hat sich bislang niemand bekannt. Der Attentäter, der sich unter die Gästegruppe gemischt hatte, kam ums Leben.

25. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, dass afghanische Behörden keine Ermittlungen durchführten bezüglich der Schießerei im Anschluss an das Attentat, bei der u. a. der ehemalige Wirtschaftsminister Sajed Mustafa Kasimi gezielt erschossen wurde?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 10. Dezember 2007

Zur Untersuchung des Anschlags vom 6. November 2007 in Baghlan hat das afghanische Parlament einen Ausschuss eingesetzt. Die afghanische Regierung hat den Anschlag verurteilt und Aufklärung zugesagt. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Ergebnisse der Untersuchungen bekannt gegeben werden, wenn diese vorliegen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der technischen und personellen Ressourcen der afghanischen Polizei nicht mit einer zügigen Aufklärung nach europäischen Maßstäben zu rechnen ist. Dass es sich um ein gezieltes Attentat auf ein bestimmtes Delegationsmitglied handelte, kann derzeit nicht bestätigt werden.

26. Abgeordnete **Inge Höger** (DIE LINKE.)

Worin bestand der deutsche Beitrag zur Sicherung und Vorbereitung der Feierlichkeiten zur Einweihung der Zuckerfabrik?

Antwort des Staatsministers Gernot Erler vom 10. Dezember 2007

Deutsches Personal war weder zur Sicherung noch zur Vorbereitung der Veranstaltung eingebunden. Der Besuch der Zuckerfabrik in Baghlan am 6. November 2007 durch eine Delegation des Wirtschaftsausschusses des afghanischen Parlaments war kurzfristig angesetzt und von afghanischer Seite eigenständig organisiert worden. Es handelte sich nicht um Einweihungsfeierlichkeiten. Die Fabrik ist bereits seit etwa einem Jahr in Betrieb.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

27. Abgeordnete
Sevim Dağdelen
(DIE LINKE.)

Treffen Pressemeldungen (Hürriyet vom 30. November 2007) zu, dass die Auslieferung der Personen M. I. und M. E. K., die laut Presseberichten PKK-Führer sein sollen, an die Türkei auf der Grundlage von Abmachungen zwischen der Bundesregierung und der türkischen Regierung stattfanden, nach denen die Bundesregierung der Auslieferung zugestimmt und als Gegenleistung die Auslieferung des in der Türkei inhaftierten deutschen Staatsbürgers und mutmaßlichen Al-Qaida-Mitglieds A. S. gefordert hat, und standen diese ausgelieferten Personen auf der so genannten Liste der 150 Namen (siehe Antwort der Bundesregierung auf die Fragen 11 und 12 in der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 16/4335)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning
vom 11. Dezember 2007

Die zuständigen Oberlandesgerichte haben die Auslieferung der beiden genannten Verfolgten für zulässig erklärt. Die Bundesregierung hat in beiden Fällen die Auslieferung bewilligt. Einer der beiden stand auf der angeführten Liste. Der genannte Fall des A. S. hatte keinen Einfluss auf die Entscheidung der Bundesregierung.

28. Abgeordneter
Hans-Michael Goldmann
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Frage des Vorliegens der Voraussetzungen des § 46 Abs. 6 BPersVG, wonach Mitglieder des Personalrates unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen sind, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind, im Hinblick auf die Teilnahme von Personalräten der Bundesverkehrs-, Bau- und Stadtentwicklungsverwaltung an der ver.di-Personalkonferenz am 28. und 29. August 2007 in Berlin, auf der u. a. die Themen Stellenabbau, Reform der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie Geschäftsprozessoptimierung beraten und eine Resolution zur angeblichen Gefährdung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch den „schleichenden Ausverkauf der Bundesverkehrsverwaltung“ beschlossen worden sein soll?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 7. Dezember 2007

Nach § 46 Abs. 6 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sind Personalratsmitglieder unter Fortzahlung der Bezüge für die Teilnahme an Schulungs- und Bildungsveranstaltungen vom Dienst freizustellen, soweit diese Kenntnisse vermitteln, die für die Tätigkeit im Personalrat erforderlich sind. Dies ist der Fall, wenn die Veranstaltung den Teilnehmern Kenntnisse vermittelt, die für deren Tätigkeit in der Personalvertretung notwendig sind.

Die angesprochene Personalrätekonferenz befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Reformprozess in der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie mit aktuellen Entwicklungen im Tarifrecht des öffentlichen Dienstes. Die zuständigen Dienststellen haben das Vorliegen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 6 BPersVG bejaht, weil diese Themen für die Arbeit der Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung von wesentlicher Bedeutung sind und die betroffenen Personalvertretungen zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Aufgaben über entsprechende aktuelle Kenntnisse verfügen müssen.

29. Abgeordneter **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU)

Sind der Bundesregierung die auftretenden sicherheits- und melderechtlichen Probleme, wie im Bericht des Mitteldeutschen Rundfunks in der Sendung „FAKT“ vom 26. November 2007 gezeigt, bekannt, und wenn ja, was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um Missbrauchsmöglichkeiten im Rahmen des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) zukünftig zu unterbinden, insbesondere was die Möglichkeiten der Scheinanmeldung und der damit zusammenhängenden Folgeprobleme betrifft?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 7. Dezember 2007

Schon Anfang dieses Jahres wurde in Pressemeldungen über Fälle von Scheinanmeldungen vor allem in Berlin berichtet. Zwei daraufhin durchgeführte Umfragen bei den Innenressorts der Länder haben ergeben, dass – mit Ausnahme von Berlin – keine Erkenntnisse über eine signifikante Zunahme von Scheinanmeldungen vorliegen. Einige Länder weisen darauf hin, dass es Scheinanmeldungen auch schon vor Abschaffung der Vermietermeldepflicht mit der MRRG-Novelle 2002 gegeben habe und – ebenso wie nach der heutigen Rechtslage – nicht gänzlich verhindert werden könnten. Auch dem Bundeskriminalamt liegen keine Erkenntnisse über die Zunahme von Scheinanmeldungen vor. Ein dringlicher gesetzgeberischer Handlungsbedarf ist daher nicht erkennbar. Vielmehr würde das mit der MRRG-Novelle 2002 verfolgte Ziel, die Verwaltungsabläufe bei der meldebehördlichen Anmeldung im Interesse der Meldepflichtigen und auch der Meldebehörden selbst zu vereinfachen und zu erleichtern, nachträglich wieder in Frage gestellt.

Um Scheinanmeldungen künftig zu erschweren, hat das Bundesministerium des Innern die für den Vollzug des Melderechts allein zuständigen Innenressorts der Länder gebeten, die nach dem Melderechtsrahmengesetz und den Meldegesetzen der Länder bereits bestehenden Möglichkeiten zur Verhinderung von Scheinanmeldungen auszuschöpfen und die Meldebehörden anzuhalten, bei Anmeldungen von aus dem Ausland zuziehenden Personen Plausibilitätsprüfungen vorzunehmen.

Neben der Anordnung des persönlichen Erscheinens zur Durchsetzung der Auskunftspflicht des Meldepflichtigen wurde angeregt, dabei z. B. auch

- die Vorlage von Mietverträgen oder sonstigen Unterlagen als Nachweis der Richtigkeit der angegebenen Anschrift zu verlangen,
- den Abgleich der vom Meldepflichtigen gemachten Angaben zur Anschrift mit der Grundsteuerdatei vorzunehmen,
- eine telefonische Bestätigung des Wohnungsgebers einzuholen oder
- die vom Meldepflichtigen angegebene Anschrift durch Außendienstmitarbeiter oder die örtliche Polizei überprüfen zu lassen.

Soweit der Bundesregierung bekannt, haben die meisten Länder ihre Meldebehörden inzwischen angewiesen, entsprechend zu verfahren. Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zu einem Bundesmeldegesetz wird die Bundesregierung die Problematik erneut aufgreifen.

30. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Warum müssen in Afghanistan die Feldjäger der Bundeswehr Polizeiausbildung betreiben, obwohl nach Aussage des Bundesministers des Innern, Dr. Wolfgang Schäuble, genügend Polizisten von Bund und Ländern für diese Aufgabe zur Verfügung stehen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 7. Dezember 2007

Die Bundeswehr ergänzt zur weiteren Stabilisierung der Lage in der ISAF-Nordregion die Ausbildung der Afghan National Police (ANP) mit Feldjägerkräften. Die Ausbildungsinhalte umfassen polizeiliche Basisaufgaben, die mit Blick auf die gemeinsame Wahrnehmung von Ordnungsaufgaben durch ISAF und ANP von großem Nutzen sind. Die eingesetzten Feldjägerkräfte der Bundeswehr haben bisher weder originäre Polizeiausbilder ersetzt noch ist dies künftig beabsichtigt.

31. Abgeordneter **Dr. Rainer Stinner** (FDP)

Ab welchem Zeitpunkt plant die Bundesregierung, für die Polizeiausbildung in Afghanistan ausschließlich Beamtinnen und Beamte der Polizei einzusetzen oder soll die Bundeswehr dauerhaft in der Polizeiausbildung in Afghanistan eingesetzt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. August Hanning vom 7. Dezember 2007

Der Beitrag des Feldjägerausbildungskommandos zur Ausbildungsunterstützung der ANP ist zurzeit bis Ende 2008 vorgesehen. Unverändertes Ziel bleibt, dass die originäre Zuständigkeit für die polizeispezifische Aus- und Fortbildung – soweit sie nicht bereits durch afghanische Polizeitrainer, sondern unter der Gesamtkoordination der EUPOL AFG durch deutsche Amtsträger geleistet wird – ausschließlich durch Polizeibeamtinnen und -beamte wahrgenommen wird.

32. Abgeordneter **Hartfrid Wolff (Rems-Murr)** (FDP)

Sieht die Bundesregierung eine Ungleichbehandlung darin, dass gemäß den §§ 5 und 8 der Sonderurlaubsverordnung bei einem Feuerwehreinsatz Urlaub von drei bis maximal fünf Tagen Dauer gewährt werden soll, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, während diese doppelte Einschränkung sich in § 3 des THW-Helferrechtsgesetzes nicht findet, und was will sie zur Gleichstellung von Feuerwehr- und THW-Helfern diesbezüglich unternehmen?

Antwort des Staatssekretärs Johann Hahlen vom 7. Dezember 2007

Nach § 5 Satz 2 der Sonderurlaubsverordnung (SUrlV) erhalten Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter des Bundes für die Heranziehung zum Feuerwehrlöschdienst Sonderurlaub. Dieser wird für die Länge der Feuerwehrlöscheinsätze gewährt. Eine zeitliche Begrenzung des Sonderurlaubs ist lediglich in § 8 SUrlV für Ausbildungsveranstaltungen genannt.

Da vergleichbar der Regelung für THW-Helfer im Einzelfall eine Freistellung für die Länge der Einsätze gewährleistet ist, wird insoweit keine Ungleichbehandlung gesehen (vergleiche Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP auf Bundestagsdrucksache 16/6867, Fragen 29 und 30).

Im Gegensatz zum THW-Helferrechtsgesetz gilt die SUrlV nur für Beamtinnen und Beamte des Bundes und setzt deshalb zusätzlich eine Abwägung zwischen der dienstlichen Aufgabenerledigung und dem Urlaubszweck voraus. Dies ist erforderlich, um die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten und bedeutet keine Ungleichbehandlung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

33. Abgeordnete **Sevim Dağdelen** (DIE LINKE.)

Wie viele Auslieferungsersuchen der türkischen Regierung liegen der Bundesregierung vor, und wie hoch ist die Zahl der Personen, bei denen es sich um anerkannte Asylberechtigte aus der Türkei handelt?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 10. Dezember 2007

Im Jahr 2007 sind bislang 26 Auslieferungsersuchen der türkischen Regierung eingegangen. Ob es sich dabei um Personen handelt, die als Asylberechtigte anerkannt sind oder Flüchtlingsschutz nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes genießen, wird statistisch nicht erfasst.

34. Abgeordneter **Jerzy Montag** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ist die zur Führung des Gesamtverzeichnisses aller Mitglieder der Rechtsanwaltskammern durch die Bundesrechtsanwaltskammer gemäß § 31 Abs. 5 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 BRAO gesetzlich normierte Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz erlassen worden, und wenn nicht, was sind die Gründe hierfür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Dezember 2007

Das Bundesministerium der Justiz hat bisher noch keine Rechtsverordnung gemäß § 31 Abs. 5 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) erlassen. Die Bundesregierung strebt den Erlass der Rechtsverordnung im kommenden Jahr an. Erst dann wird sich verlässlich feststellen lassen, welche Regelungen mit der Rechtsverordnung getroffen werden müssen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat vor kurzem auf der Grundlage von § 31 BRAO das Bundesweite Amtliche Anwaltsverzeichnis (www.rechtsanwaltsregister.org) in Betrieb genommen. Praktische Erfahrungen liegen noch nicht vor. Viele Regelungen über die Einzelheiten der Führung des Gesamtverzeichnisses können sinnvoll erst getroffen werden, wenn entsprechende Erfahrungen vorliegen. Das Bundesministerium der Justiz wird auf der Grundlage der ersten Erfahrungen aus der Praxis prüfen, welche Regelungen mit der Rechtsverordnung gemäß § 31 Abs. 5 BRAO getroffen werden sollen und dann umgehend einen entsprechenden Regelungsvorschlag unterbreiten.

35. Abgeordneter **Jerzy Montag** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist in diesem Diskussionsprozess um den Erlass der Rechtsverordnung den in der Beratung des Rechtsausschusses durch die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgetragenen Bedenken (Bundestagsdrucksache 16/3837) bei der Umsetzung des Gesamtverzeichnisses, insbesondere hinsichtlich der damit möglichen Schwierigkeiten für die regionalen Rechtsanwaltskammern, Rechnung getragen worden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 13. Dezember 2007

Die Rechtsverordnung gemäß § 31 Abs. 5 BRAO kann nur Vorgaben für die Führung des Gesamtverzeichnisses durch die Bundesrechtsanwaltskammer und für die Einsichtnahme in das Gesamtverzeichnis enthalten. Regelungen über die den örtlichen Rechtsanwaltskammern im Gesetz insoweit abschließend übertragene Führung der regionalen Verzeichnisse, die Eingabe der Daten in das Gesamtverzeichnis und die bei der Datenübermittlung zu verwendenden Datenverarbeitungssysteme können deshalb nicht Gegenstand der Rechtsverordnung sein.

Im Übrigen haben alle Rechtsanwaltskammern ihre Tätigkeit nach § 31 BRAO aufgenommen und übermitteln laufend die in den regionalen Verzeichnissen enthaltenen Eintragungen an das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis. Der Bundesregierung ist nicht bekannt, dass bei der Einführung des elektronischen Gesamtverzeichnisses im Zusammenhang mit den in den Ländern verwendeten unterschiedlichen Datenverarbeitungssystemen besondere Schwierigkeiten oder ein erheblicher finanzieller Aufwand entstanden wären. Für den Fall, dass die Rechtsverordnung auch Festlegungen zur technischen Gestaltung des Gesamtverzeichnisses enthält, wird sichergestellt werden, dass den regionalen Rechtsanwaltskammern hierdurch kein zusätzlicher Aufwand entsteht.

36. Abgeordnete **Marina Schuster** (FDP)

Warum hat die Bundesregierung bisher die United Nations Convention against Corruption (UNCAC) nicht ratifiziert, und plant sie in dieser Wahlperiode deren Ratifizierung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 6. Dezember 2007

Das Übereinkommen erfordert gewisse Änderungen am deutschen Strafrecht. Dazu liegt dem Deutschen Bundestag derzeit ein Gesetzentwurf der Bundesregierung (Entwurf eines … Strafrechtsänderungsgesetzes – Bundestagsdrucksache 16/6558) vor, über den ebenso zu entscheiden ist wie über die Frage der Strafbarkeit der Bestechung bzw. Bestechlichkeit von kommunalen und anderen Mandatsträgern. Vor diesem Hintergrund strebt die Bundesregierung die Ratifikation und die Umsetzung des Übereinkommens noch in dieser Wahlperiode an.

37. Abgeordneter
Jürgen Trittin
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Auf welcher Grundlage wurde entschieden, den Haftbefehl gegen den in Berlin festgenommenen georgischen Oppositionspolitiker I. O. anzuerkennen, und wie beurteilt die Bundesregierung die Garantie eines fairen Gerichtsverfahrens und die zu erwartenden Haftbedingungen für I. O. und seinen Mitarbeiter J. T., sollten diese an georgische Behörden ausgeliefert werden?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Dezember 2007

Der ehemalige georgische Verteidigungsminister sowie ein weiterer georgischer Staatsangehöriger wurden am 28. November 2007 nach einer INTERPOL-Fahndung in Berlin festgenommen. Über die Umsetzung des Fahndungsersuchens hat das Bundesamt für Justiz im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt entschieden.

Über die Zulässigkeit der Auslieferung muss nun das Kammergericht Berlin entscheiden. Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ist nach Maßgabe des § 6 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen auch die Frage des fairen Gerichtsverfahrens und der zu erwartenden Haftbedingungen zu prüfen.

38. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)

Sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz) zusätzliche Aufgaben für die Jugendämter vor, und wenn ja, welche?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Dezember 2007

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Tätigkeit der Jugendämter nicht von Grund auf neu geregelt. Der Gesetzentwurf sieht im Wesentlichen die Fortführung der bereits bestehenden Tätigkeiten der Jugendämter bei der Durchführung gerichtlicher Verfahren vor. Darüber hinaus werden aber dort die Tätigkeiten der Jugendämter moderat erweitert, wo dies aus der Neustrukturierung des familiengerichtlichen Verfahrens und des Allgemeinen Teils der Begründung des Gesetzentwurfs sachgerecht ist:

Zusätzliche Tätigkeiten entstehen im Wesentlichen durch die grundlegende Neufassung der Sorge- und Umgangsverfahren. Diese Kindschaftssachen sollen künftig vorrangig und beschleunigt erledigt werden. Wesentliches Element des Beschleunigungsgebots ist die Durchführung eines Termins, der spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden soll. In diesem neu eingeführten Termin ist das Jugendamt anzuhören. Neu eingeführt wird des Weiteren ein eigenständiger Erörterungstermin im Falle der Kindeswohlgefährdung. Zu diesem Termin soll auch das Jugendamt geladen werden.

Mit dem Gesetzentwurf wird auch die Vollstreckung von Sorge- und Umgangsentscheidungen grundlegend neu strukturiert. Hierbei wird die Rolle des Jugendamtes bei der Vollstreckung ausdrücklich gesetzlich definiert. Das Jugendamt leistet dem Gericht künftig in geeigneten Fällen Unterstützung. Die Vorschrift greift eine Regelung aus dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG) auf und begründet eine entsprechende Unterstützungspflicht des Jugendamtes auch für Verfahren ohne internationalen Bezug. Neu eingeführt wird in Kindschaftssachen schließlich eine Überprüfungspflicht in Verfahren, die die Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand haben. Sieht das Gericht in diesen Verfahren von einer Maßnahme ab, so soll diese Entscheidung künftig in der Regel nach drei Monaten überprüft werden. Zum Zweck der Überprüfung kann das Gericht hierbei auch das Jugendamt um Mitteilung der Ergebnisse der Hilfeplangespräche und der durchgeführten Hilfen bitten.

In anderen familienrechtlichen Verfahren ergibt sich eine Erweiterung der Tätigkeiten des Jugendamtes im Hinblick auf seine Anhörung: Die Abstammungssachen werden künftig einheitlich als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltet. Hierdurch wird die Einbeziehung des Jugendamtes in das Verfahren erleichtert; künftig soll das Jugendamt in allen Abstammungsverfahren angehört werden, in denen das Kindeswohl zu beachten ist. Erweitert werden die Anhörungspflichten darüber hinaus in Wohnungszuweisungs- sowie in Gewaltschutzsachen. Bisher soll das Jugendamt in diesen Verfahren angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben und eine ablehnende Entscheidung beabsichtigt ist. Künftig soll unabhängig vom voraussichtlichen Ausgang des Verfahrens das Jugendamt stets angehört werden, wenn Kinder im Haushalt leben.

39. Abgeordnete **Elisabeth Winkelmeier-Becker** (CDU/CSU)

Ist davon auszugehen, dass sich bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs der Umfang der bisherigen Aufgaben der Jugendämter vergrößert?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Dezember 2007

In der Gesamtschau ist mit einer Steigerung des Umfangs der Tätigkeiten des Jugendamtes nicht zu rechnen. Dies ist darin begründet, dass den zuvor (siehe Antwort zu Frage 38) genannten zusätzlichen Tätigkeiten Effizienzsteigerungen gegenüberstehen, die ihrerseits eine Entlastung des Jugendamtes bewirken. Diese Entlastungseffekte sind insbesondere in den Sorge- und Umgangsverfahren zu erwarten. Die Durchführung eines frühen Termins binnen eines Monats nach Verfahrensbeginn entlastet das Jugendamt. Zum einen findet infolge des zeitnahen Termins künftig regelmäßig eine mündliche Anhörung des Jugendamtes statt. Das Erfordernis, einen aufwändigen schriftlichen Bericht zu einem späteren Zeitpunkt des Verfahrens zu erstellen, wird dadurch häufig entfallen. Zum anderen soll durch die frühzeitige mündliche Erörterung eine Eskalation des Elternkonfliktes vermieden werden. Eine frühzeitige Einigung der Eltern im gerichtlichen Sorgerechts- oder Umgangskonflikt reduziert auch den Tätigkeitsumfang des Jugendamtes in diesem Verfahren.

40. Abgeordnete
Elisabeth Winkelmeier-Becker
(CDU/CSU)

Sind die Jugendämter nach Auffassung der Bundesregierung diesen Aufgaben in personeller und finanzieller Hinsicht gewachsen?

Antwort des Staatssekretärs Lutz Diwell vom 7. Dezember 2007

Die durch die Neustrukturierung der Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Mehraufwand für die Jugendämter im gerichtlichen Verfahren (siehe Antworten zu den Fragen 38 und 39). Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die Jugendämter das veränderte Tätigkeitsprofil mit den vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen ausfüllen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

41. Abgeordnete
Dr. Uschi Eid
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie hoch ist der jeweilige Anteil an Subventionen – Finanzhilfen und Steuervergünstigungen im Sinne der Subventionsberichterstattung der Bundesregierung nach § 12 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes (StWG) – an den Ausgaben der Bundesregierung im Kultursektor (Inland und Auswärtige Kulturpolitik) von 2003 bis einschließlich 2008 entsprechend den Tabellen 18 und 19 im Finanzbericht des Bundesministeriums der Finanzen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 7. Dezember 2007

Unter den für den Kultursektor in den Tabellen 18 und 19 des Finanzberichts ausgewiesenen Ausgaben des Bundes im Kultursektor findet sich mit den „Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz Ost“ (seit 2006 Titel 882 18; in Tabelle 18 als „Städtebaulicher Denkmalschutz“ ausgewiesen) eine Maßnahme, die ausweislich des aktuellen 21. Subventionsberichts der Bundesregierung vom 21. August 2007 (Bundestagsdrucksache 16/6275) zu Teilen eine Finanzhilfe im Sinne des § 12 StWG darstellt.

Die Maßnahmen zur Städtebauförderung, denen die Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz Ost zuzurechnen sind, werden im 21. Subventionsbericht unter der laufenden Nummer 48 aufgeführt und zu einem Drittel als Finanzhilfen im Sinne des § 12 StWG berücksichtigt. Die Maßnahmen zur Städtebauförderung werden erst seit der mit dem 20. Subventionsbericht vom März 2006 erfolgten Neuabgrenzung der Finanzhilfen und Steuervergünstigungen (anteilig) als Finanzhilfen aufgeführt.

Die jeweiligen Anteile der Finanzhilfen an den Gesamtausgaben des Bundes im Kultursektor gemäß Finanzbericht Tabellen 18 und 19 in den Jahren 2003 bis 2008 ergeben sich entsprechend aus der nachfolgenden Tabelle:

	Ist 2003	Ist 2004	Ist 2005	Ist** 2006	Soll* 2007	RegE 2008	2003 bis 2008
Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz Ost (in Mio. €)	102	93	92	75	90	93	545
Davon anteilig (33 1/3 %) Finanzhilfen	34	31	31	25	30	31	182
Gesamtausgaben des Bundes im Kultursektor (Finanzbericht Tab. 18 und 19) in Mio. €	1 839	1 824	1 871	1 883	1 941	2 057	11 415
Anteil der Finanzhilfen an den Gesamtausgaben im Kultursektor in %	1,9	1,7	1,6	1,3	1,5	1,5	1,6

* Entsprechend der Darstellung im Finanzbericht 2008 ohne Nachtragshaushalt.

** In der Tabelle 18 des Finanzberichts 2008 ist das Ist 2006 Zuweisungen für den Städtebaulichen Denkmalschutz irrtümlich um 7 Mio. Euro zu hoch ausgewiesen; hier sind die entsprechend korrigierten Zahlen ausgewiesen.

Neben der direkten Förderung der Bundesregierung durch Ausgaben auf dem Gebiet der Kulturpolitik, die in den Tabellen 18 und 19 in den Finanzberichten der Bundesregierung veröffentlicht werden, tragen auch Steuervergünstigungen zur Unterstützung und Förderung der Kulturarbeit bei. Im Rahmen der Subventionsberichterstattung veröffentlichte die Bundesregierung für diese steuerlichen Subventionen und sonstigen steuerlichen Regelungen Steuermindereinnahmen des Bundes in den Jahren 2003 bis 2008 in Höhe von rund 5,4 Mrd. Euro, jährlich durchschnittlich rund 0,9 Mrd. Euro. Hinzu kommen noch rund 2,7 Mrd. Euro bzw. durchschnittlich jährlich rund 0,45 Mrd. Euro für den Zeitraum 2003 bis 2008, die nicht direkt dem Bereich Kultur zugeordnet werden können (u. a. Steuerbegünstigungen von Ausgaben zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Bereich der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer).

Mit durchschnittlich 960 Mio. Euro (2003 bis 2008 rund 4,7 Mrd. Euro) haben die steuerlichen Vergünstigungen des Bundes durch den ermäßigten Umsatzsteuersatz für kulturelle und unterhaltende Leistungen den größten Anteil.

Die Steuermindereinnahmen durch steuerliche Subventionen, die direkt dem Bereich Kultur zugeordnet werden können, haben folgenden

Anteil an den Gesamtausgaben des Bundes im Kultursektor (Finanzbericht Tabellen 18 und 19):

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2003 bis 2008
steuerliche Subventionen des Bundes im Kultursektor in Mio. €	774	778	838	838	1.093	1.093	5.414
Gesamtausgaben des Bundes im Kultursektor (Finanzbericht Tab. 18 und 19) in Mio. €	1 839	1 824	1 871	1 890	1 941	2 057	11 422
Relation zu den Gesamtausgaben im Kultursektor	42,0 %	42,6 %	44,8 %	44,3 %	56,3 %	53,1 %	47,4 %

42. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Hat die Bundesregierung im Hinblick auf eine verantwortliche Kreditverkaufspraxis und Schuldenprävention Gespräche mit dem Zentralausschuss der Kreditwirtschaft und den Bankenverbänden über die jüngste Welle an Kreditsofortangeboten in der Vorweihnachtszeit geführt, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. Dezember 2007

Die Entscheidung der Banken, Kredite zu bestimmten Konditionen anzubieten, berührt die Geschäftspolitik der einzelnen Institute. Hierauf kann die Bundesregierung keinen Einfluss nehmen.

Ein etwaiges Fehlverhalten der Banken im konkreten Einzelfall zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, ist vor allem Aufgabe der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die BaFin ist ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig. Nach dem gesetzlichen Auftrag ist ihr Hauptziel, ein funktionsfähiges, stabiles und integres deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Ihr obliegt es im Rahmen der Bankenaufsicht gemäß § 6 des Kreditwesengesetzes, Missständen im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen entgegenzuwirken, welche die Sicherheit der den Instituten anvertrauten Vermögenswerte gefährden, die ordnungsmäßige Durchführung der Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen beeinträchtigen oder erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft herbeiführen können.

Unter diesem Blickwinkel wird auch die Kreditvergabepraxis der Banken betrachtet. Die BaFin greift aber im Rahmen dieser Solvenzauf-

sicht weder in die Geschäftspolitik der einzelnen Institute ein noch beurteilt sie die Kundenbeziehungen im Einzelfall.

43. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

In welchen Fällen greift nach Auffassung der Bundesregierung die im Zuge der Föderalismusreform im Jahr 2006 ergänzte Bestimmung des Artikels 22 des Grundgesetzes, dass das Nähere der Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt durch Bundesgesetz geregelt wird, und warum fällt der am 30. November 2007 unterzeichnete Hauptstadtvertrag mit einer Laufzeit von zehn Jahren und einem Volumen von mehreren Hundert Millionen Euro nach Auffassung der Bundesregierung nicht unter diese grundgesetzliche Bestimmung?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Dezember 2007

Die von Ihnen angesprochene Regelung des Artikels 22 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes (GG), wonach das Nähere der Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt durch Bundesgesetz geregelt wird, schließt staatsvertragliche Vereinbarungen, wie sie nunmehr mit dem am 30. November 2007 unterzeichneten Hauptstadtvertrag getroffen wurden, nicht aus. Derartige vertragliche Vereinbarungen mit dem Land Berlin – etwa der Hauptstadtfinanzierungsvertrag von 1994 sowie sein Anschlussvertrag – haben eine langjährige Tradition. Sie haben sich in der Vergangenheit als flexible Mechanismen zur Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Beteiligten erwiesen. Angesichts dessen sollte durch die Neuregelung des Artikels 22 GG der bewährte staatsvertragliche Weg nicht gänzlich entzogen werden. Dies ergibt sich eindeutig aus der Gesetzesbegründung zu Artikel 22 GG, wo es heißt: „Die Möglichkeit ergänzender Vereinbarungen bleibt unberührt.“ Ein Anknüpfen an die bewährte Praxis sollte neben der nunmehr geschaffenen Option einer gesetzlichen Regelung also ausdrücklich möglich bleiben.

44. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welche Auswirkungen hätte der laut Presseberichten geplante Verkauf des Hamburger Bahnhofs und seiner näheren Umgebung durch die bundeseigene Vivico Real Estate GmbH an einen privaten Eigentümer, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den Hamburger Bahnhof inklusive der benachbarten Rieck-Hallen als Standort der Staatlichen Museen zu Berlin dauerhaft zu erhalten und fortzuentwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 11. Dezember 2007

Die Vivico Real Estate GmbH (Vivico), in deren Eigentum sich u. a. Flächen um den Hamburger Bahnhof in Berlin-Mitte befinden, wurde – mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages – gegründet, um nicht bahnnotwendige Liegenschaften des Bundeseisenbahnvermögens wirtschaftlich optimal zu verwerten und die Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu einem späteren Zeitpunkt am Markt zum vollen Wert zu veräußern. Die Vivico hat keinen strukturpolitischen Auftrag, auch nicht im kulturellen Bereich. Sie bestimmt in eigener unternehmerischer Verantwortung über die Gestaltung ihrer Vermögenswerte. Eine Einflussnahme des Bundes auf die unternehmerischen Entscheidungen der Geschäftsführung ist nicht gegeben.

Gleichwohl hat die Vivico bisher – sofern wirtschaftlich für sie sinnvoll – auch Immobilieninvestments vorgenommen, die der Kulturpolitik, auch im Land Berlin, zugute kamen.

Die Geschäftsanteile des Bundes an der Vivico wurden zwischenzeitlich an einen Privatinvestor verkauft.

45. Abgeordneter **Frank Schäffler** (FDP)

Wie ist der Sachstand im Entschädigungsfall Phoenix, und welche Änderungen des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes plant die Bundesregierung insbesondere angesichts der Ereignisse des von ihr in Auftrag gegebenen Gutachtens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 7. Dezember 2007

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau Bankengruppe (KfW), ist aufgrund des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (EAEG) verpflichtet, den Anlegern der insolventen Phoenix Kapitaldienst GmbH Entschädigung zu leisten. Das Entschädigungsvolumen im Schadensfall Phoenix beträgt ca. 180 Mio. Euro.

Die benötigten Mittel können aus dem vorhandenen Vermögen der EdW nicht aufgebracht werden, folglich müssen die Mitgliedsunternehmen zu Sonderbeiträgen herangezogen werden. Diese können aus Gründen der Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit nur in Tranchen und über einen längeren Zeitraum eingefordert werden. Daher sollte zur Sicherstellung einer zeitgerechten Entschädigung zusätzlich ein Kredit aufgenommen werden. Die KfW war bereit, der EdW zur Zwischenfinanzierung einen Kredit zu gewähren, jedoch nur unter der Voraussetzung einer Absicherung durch den Bund.

Der Bundesminister der Finanzen hatte sich bereiterklärt, für eine Absicherung eines Kredits der KfW an die EdW durch den Bund vorbehaltlich einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung einzutreten. Die Absicherung i. H. v. 180 Mio. Euro sollte als Verpflichtungsermächtigung

im Haushalt 2008 eingestellt werden. In der Sitzung des Haushaltsausschusses am 14. November 2007 wurde dem Antrag der Bundesregierung nicht entsprochen.

Aufgrund ungeklärter Fragen im Insolvenzverfahren konnte bislang noch nicht mit dem Entschädigungsverfahren begonnen werden, da die Entschädigungsansprüche der Anleger noch nicht ermittelt werden können. Offen ist u. a., ob es sich bei einem Teil der Insolvenzmasse um Aussonderungsansprüche handelt; zudem wurde noch nicht über den Verteilungsmaßstab entschieden.

Vor diesem Hintergrund bereitet die EdW derzeit (Teil-)Entschädigungen bzw. Abschlagszahlungen an die betroffenen Anleger in dem Umfang vor, in dem die Ansprüche im Wesentlichen unbestritten bestehen. Da die Höhe der einzelnen Entschädigungsansprüche noch nicht feststeht, sind für die Festsetzung der Abschlagszahlungen Berechnungen notwendig, die voraussichtlich noch einige Monate in Anspruch nehmen werden. Zur Finanzierung der Teilentschädigungen wird die EdW von den ihr zugeordneten Wertpapierhandelsunternehmen in Kürze Sonderbeiträge einfordern.

Das Bundesministerium der Finanzen hat ein Gutachten zu den Möglichkeiten einer Reform der Anlegerentschädigungseinrichtungen und Einlagensicherungssysteme vergeben. Der Entwurf des Gutachtens liegt vor und wird derzeit geprüft; eine Abnahme des Gutachtens ist bislang noch nicht erfolgt. Über konkrete Vorschläge zur Novellierung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes kann zum jetzigen Zeitpunkt daher noch keine Aussage gemacht werden.

46. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Folgen ergeben sich aus der Veröffentlichung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az. I R 23/06) zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages eines Windkraftanlagenbetreibers im Bundessteuerblatt Teil II für Gemeinden, auf deren Gebiet ein andernorts ansässiger Betreiber eine Windkraftanlage unterhält, und welches Umverteilungsvolumen an Gewerbesteuer ist davon insgesamt betroffen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Dezember 2007

Gemeinden, in denen keine Arbeitnehmer des Windkraftanlagenbetreibers beschäftigt sind, erhalten bei der Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 des Gewerbesteuergesetzes keinen Zerlegungsanteil. Damit dürfte sich das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) erheblich reduzieren. Das Gewerbesteuervolumen, das auf Windkraftanlagenbetreiber entfällt, kann nicht beziffert werden.

47. Abgeordnete **Christine Scheel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Aus welchen Gründen haben sich die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder hier gegen einen Nichtanwendungserlass entschieden, der insbesondere den oftmals in strukturschwachen Gebieten gelegenen Standortgemeinden der Windkraftanlagen die anteiligen Gewerbesteuereinnahmen zunächst gesichert hätte, und welche Schritte gedenkt die Bundesregierung einzuleiten, um zu verhindern, dass diese Gemeinden künftig bei der Gewerbesteuerzerlegung völlig leer ausgehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 12. Dezember 2007

Die Urteilsgrundsätze des Bundesfinanzhofs in seinem Urteil vom 4. April 2007 gründen sich auf seine ständige Rechtsprechung zur Gewerbesteuerzerlegung. Wie bereits im EEG-Erfahrungsbericht dargelegt, prüfen das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zurzeit, wie das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung von Windenergieanlagen (Repowering) gestärkt werden kann.

48. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Welche Möglichkeiten ergeben sich aus der im Rahmen der Erbschaftsteuerreform vorgesehenen Änderung des Bewertungsgesetzes für die Erhebung einer verfassungsgemäßen Vermögensteuer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 13. Dezember 2007

Im Rahmen der Neuregelung der Erbschaftsteuer aufgrund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 7. November 2006 (BVerfGE 117, 1) ist vorgesehen, die Bewertung von Betriebsvermögen, Grundvermögen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und land- und forstwirtschaftlichem Vermögen einheitlich am gemeinen Wert auszurichten und zwar methodisch derart, dass alles Vermögen in einem realitätsgerechten Annäherungswert an den gemeinen Wert erfasst wird. Die neuen Bewertungsverfahren könnten grundsätzlich auch für Zwecke einer verfassungsgemäß ausgestalteten Vermögensteuer verwendet werden.

49. Abgeordneter **Dr. Axel Troost** (DIE LINKE.)

Diskutiert oder beabsichtigt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang eine Änderung des Vermögensteuergesetzes oder die Abschaffung der Vermögensteuer?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 13. Dezember 2007

Nein.

50. Abgeordneter **Dr. Volker Wissing** (FDP)

Kann nach Ansicht der Bundesregierung bei den Vereinen der ersten und zweiten Fußball-Bundesliga weiter von einer Gemeinnützigkeit ausgegangen werden, und mit welchen zusätzlichen Steuereinnahmen wäre bei einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit für die Vereine der ersten bzw. zweiten Fußball-Bundesliga zu rechnen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Nicolette Kressl vom 10. Dezember 2007

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder sehen keinen Anlass, die genannten Vereine nicht mehr als gemeinnützig zu behandeln, soweit sie über das Gepräge weiterhin verfügen (z. B. umfangreiche Tätigkeit im Amateur- und Jugensport). Die Höhe der Steuermehreinnahmen, die sich infolge einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit ergeben würden, lässt sich nicht beziffern.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie

51. Abgeordnete **Nicole Maisch** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die erheblichen Verbraucherpreissteigerungen in den letzten zwei Monaten und die daraus resultierenden volkswirtschaftlichen und sozialrechtlichen Folgen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dagmar Wöhrl vom 12. Dezember 2007

Nachdem der Anstieg der Verbraucherpreise gemessen an der Jahresrate des Verbraucherpreisindex im gesamten Jahresverlauf 2007 bis einschließlich August unter zwei Prozent gelegen hatte, ist die Rate im September und Oktober auf jeweils 2,4 Prozent und im November nach vorläufiger Meldung des Statistischen Bundesamtes auf 3 Prozent angestiegen.

Der beschleunigte Anstieg der Verbraucherpreise ab September 2007 ist vor allem auf die Entwicklung der Preise für Energie sowie der Preise für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke zurückzuführen. Nach den vorliegenden Angaben erhöhten sich die Preise für Energie gegenüber dem Vorjahr im Oktober 2007 um 6,2 Prozent und für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke um 4,6 Prozent.

Die Bundesregierung geht in Abstimmung mit Sachverständigen und Wirtschaftsforschungsinstituten davon aus, dass sich die Verbraucherpreise nur vorübergehend beschleunigen und im Verlauf des kommenden Jahres wieder deutlich auf eine Rate unter zwei Prozent zurückgehen. Hierzu wird beitragen, dass die preissteigernden Effekte der Anhebung der Mehrwertsteuer auslaufen.

Die Auswirkungen der aktuellen Preisentwicklung auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung ist schon aufgrund des transitorischen Charakters der Beschleunigung begrenzt. Mit der Vorlage des Jahreswirtschaftsberichts wird die Bundesregierung die Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung im Lichte der aktuellen Entwicklungen einschließlich der Preisentwicklung überprüfen.

Unmittelbare sozialrechtliche Folgen ergeben sich aus der aktuellen Preisentwicklung nicht.

52. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass in der Schweiz eine vorgenommene Reform des Schornsteinfegerwesens zurückgenommen wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 12. Dezember 2007

In der Schweiz ist das Schornsteinfegerwesen in den Kantonen unterschiedlich geregelt. Es gibt sowohl Kantone mit Kehrbezirkssystem wie auch Kantone mit sehr liberalen Systemen. Nach Angaben des Schweizer Schornsteinfegerverbandes ist in keinem Kanton, in dem eine Reform des Schornsteinfegerwesens erfolgt ist, diese wieder zurückgenommen worden. Der Verband erwartet auch nicht, dass eine solche Rücknahme in der Zukunft erfolgt. Zusätzliche Erkenntnisse hierzu liegen der Bundesregierung nicht vor.

53. Abgeordneter **Dirk Manzewski** (SPD)

Wenn ja, liegen der Bundesregierung auch Erkenntnisse darüber vor, ob Hintergrund dieser Rücknahme möglicherweise durch die Reform verursachte Kostensteigerungen im Schornsteinfegerwesen waren oder ob andere Gründe hierzu geführt haben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 12. Dezember 2007

Siehe Antwort zu Frage 52.

54. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welche Hermes-Bürgschaften in welcher Höhe hat die Bundesregierung seit 1. Januar 2006 an deutsche Firmen für Geschäfte im Iran oder mit iranischen Firmen vergeben?

55. Abgeordneter **Omid Nouripour** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sind diese Bürgschaften derzeit noch in Kraft?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 10. Dezember 2007

Seit dem 1. Januar 2006 bis zum 30. November 2007 hat die Bundesregierung für 392 Geschäfte Exportkreditgarantien in Höhe von 1,15 Mrd. Euro (Höchsthaftung ohne Zinsen) zugunsten deutscher Unternehmen und Banken für Ausfuhrgeschäfte in den Iran übernommen. Darüber hinaus wurden bei 50 bereits gedeckten Geschäften Erhöhungen mit einem Volumen von 311 Mio. Euro (Höchsthaftung ohne Zinsen) genehmigt. Im gleichen Zeitraum wurden 528 Exportkreditgarantien über 1,415 Mrd. Euro enthaftet. Informationen zu einzelnen bundesgedeckten Geschäften sind aufgrund der gebotenen Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 203 StGB) nicht möglich.

56. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Welche Bedeutung misst die Bundesregierung einer nach den Maßstäben der Interessierten und der Fachöffentlichkeit architektonisch anspruchsvollen Gestaltung des deutschen Pavillons auf der EXPO 2010 in Shanghai bei, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um eine solche architektonisch hochkarätige Präsentation Deutschlands zu erreichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 10. Dezember 2007

Die Entwicklung von Weltausstellungen zeigt, dass eine EXPO nicht mehr den Charakter einer Industrieschau besitzt, bei der die rein bauliche Gestaltung überwiegend im Vordergrund stand. Die heutige erlebnisorientiert ausgerichtete Gestaltung der nationalen Pavillons ermöglicht es, auf ansprechende, informativ-innovative Art und Weise über die technologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Möglichkeiten der Teilnehmer – so auch Deutschlands – umfassend zu informieren und Lösungsansätze zum Thema der EXPO (in diesem Fall „Better City, Better Life“) aufzuzeigen.

Dieser Weg ist, um ein breites Publikum zu erreichen, anerkannt, denn deutsche Beiträge wurden in der Vergangenheit immer wieder mit ersten Preisen der Veranstalter ausgezeichnet.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass die EXPO in Shanghai von rund 70 Millionen Menschen besucht werden wird – zu über 95 Prozent Chinesen –, die zum allergrößten Teil nicht der Fachöffentlichkeit zuzurechnen sind. Dafür wird der deutsche Pavillon ein Erlebniskonzept bieten und gleichzeitig der erforderlichen attraktiven architektonischen Gestaltung entsprechen.

Deshalb wurde den potenziellen Bewerberteams in einer EU-weiten Ausschreibung die Aufgabe gestellt, mit ihrem Pavillonkonzept eine ausgewogene Kombination von Themenauswahl und Präsentationsform sowie von Architektur und Inhalt zu finden. Das Thema der deutschen Beteiligung und die Architektur des deutschen Pavillons, innen wie außen, sollen ineinander greifen. Zu den Bewerberteams gehört neben Kreativen, Designern, Medienexperten und Ingenieuren immer auch mindestens ein Architekturbüro, darunter renommierte mit umfassender EXPO-Erfahrung. Eine breit aufgestellte Auswahlkommission mit EXPO-Sachverstand entscheidet über das endgültige Konzept. Begleitet und beraten wird diese Kommission von einer EXPO-erfahrenen Durchführungsgesellschaft und einem EXPO-erfahrenen Architekturbüro.

57. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Nach welchen Zielsetzungen wird das Kulturprogramm des deutschen Pavillons auf der EXPO 2010 in Shanghai von der Bundesregierung konzipiert, und welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um eine hervorragende und couragierte künstlerische Bespielung des deutschen Pavillons sicherzustellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 10. Dezember 2007

Neben dem Pavillonauftritt umfasst die deutsche Beteiligung immer auch ein umfassendes, facettenreiches kulturelles Rahmenprogramm während der gesamten EXPO-Laufzeit, das der reichen Kulturlandschaft Deutschlands angemessen Rechnung trägt. Die Palette reicht von Chorauftritten, Solistendarbietungen und Jugendorchesterkonzerten über kulinarische Länderwochen, wissenschaftliche Vorträge, Filmbeiträge, Kunsthandwerkervorführungen und Tanzaufführungen bis hin zur Präsentation von Roboterentwicklungen deutscher Schülerinnen und Schüler. Auch die Bundesländer sind aufgefordert, zum kulturellen Rahmenprogramm der deutschen Beteiligung Beiträge nach China zu entsenden. Zur Akquirierung und Koordination des kulturellen Rahmenprogramms wird die Position eines/einer Kulturbeauftragten besetzt werden. Zu den Aufgaben des/der Kulturbeauftragten gehört es dabei auch, den Kontakt zu den öffentlich geförderten, den Kulturaustausch professionell betreibenden Institutionen (wie z. B. das Goethe-Institut) in Deutschland und China herzustellen und zu pflegen.

Außerdem ist vorgesehen, dass die in diesem Jahr begonnene dreijährige Veranstaltungsreihe „Deutschland und China – Gemeinsam in Bewegung“ unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Horst Köhler und dem chinesischen Präsidenten Hu Jintao sowie der Projektträgerschaft des Auswärtigen Amts mit der Weltausstellung in Shanghai ihren Höhepunkt und Ausklang findet. Hinführend zur EXPO wird sich Deutschland in sechs wichtigen regionalen Metropolen Chinas in seiner kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Vielfalt, Kreativität und Innovationskraft präsentieren.

Um Kulturschaffenden aus Deutschland in jedem Fall eine angemessene Plattform auf der EXPO zu bieten, ist im Pavillonkonzept eine

Multifunktionsfläche vorgesehen, die für Auftritte und Vorführungen genutzt werden kann.

Der Anspruch an das Pavillonkonzept besteht darin, eine „Story“ für den deutschen Pavillon zu erarbeiten, die den Besuchern ein „Erlebnis deutscher Pavillon“ vermitteln wird. Es soll die Erwartungen des überwiegend chinesischen Publikums erfüllen und ein Angebot präsentieren, das in seiner Gestaltung die Mentalität der EXPO-Besucher berücksichtigt. Auch die deutsche Kultur soll als Teilaspekt des Auftritts der Bundesrepublik Deutschland erlebbar werden und zum Anfassen sein. Interaktivität, aber auch innovative und originelle Darstellungsformen für die Inhalte des deutschen Pavillons werden als Bewertungskriterium in der Auswahlkommission für die deutsche Beteiligung an der EXPO 2010 großgeschrieben und sind Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung um die Planung und Errichtung des Pavillons.

58. Abgeordneter **Hans-Joachim Otto (Frankfurt)** (FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die jeweiligen architektonischen und künstlerischen Beiträge Deutschlands auf den bisherigen Weltausstellungen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Peter Hintze vom 10. Dezember 2007

Weltausstellungen sind für die Bundesregierung von jeher im Rahmen der politischen Selbstdarstellung auch ein Ort für architektonisch-künstlerische Themen.

Während der gläserne deutsche Pavillon von Egon Eiermann und Sepp Ruf bei der Weltausstellung 1958 in Brüssel die nach dem letzten Krieg neu gewonnene Offenheit und Demokratie verkörperte, präsentierten die deutschen Weltausstellungsbeiträge 1967 in Montreal und 1970 in Osaka die Aufbruchstimmung mit neuartigen zeltartigen bis hin zu geodätischen Membran-Gitterkonstruktionen als Spiegelbild hochwertiger deutscher Technologiekunst.

Dabei stand der architektonisch-künstlerische, vor allem der demonstrative Charakter gegenüber inhaltlichen Themen im Wettbewerb der Nationen mehr im Vordergrund, was auch das spektakuläre elipsenförmige offene Schattendach der Weltausstellung 1992 in Sevilla aufzeigte.

Mit den immer wichtiger werdenden globalen Aufgabenstellungen (z. B. Umweltschutz, Klimaschutz, erneuerbare Energien) hat sich eine deutliche Verlagerung von repräsentativen zu inhaltlichen Themen ergeben, die letztlich auch die architektonisch-künstlerische Aussage einbezieht. So kann man den deutschen Pavillon 2000 in Hannover auch als Beginn einer kritischen Wende in der Gestaltung der deutschen Beiträge sehen. Im Mittelpunkt stehen Themen, die die Menschheit bewegen – auf die mit attraktiven medialen Gestaltungsmitteln inhaltlich Antworten gegeben werden, wobei im Wettstreit der Nationen um Besuchergunst dem Eventcharakter hohe Erwartungshaltung zukommt. Dies zeigen besonders die deutschen Beiträge

zu den letzten Weltausstellungen, die in der internationalen Bewertung – auch im Hinblick auf Architektur – durchweg immer vorderste Plätze belegen konnten.

Bei der EXPO 1998 in Lissabon und der EXPO 2005 in Aichi/Japan hatte der deutsche Pavillon jeweils Auszeichnungen als bester internationaler Beitrag erhalten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

59. Abgeordnete **Dr. Kirsten Tackmann** (DIE LINKE.)

Welche Ausgaben plant das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz für die kommenden Jahre zur Errichtung der Abteilung 7 (Sicherheit von verbrauchernahen Produkten) des Bundesinstituts für Risikobewertung am vorgesehenen Standort Neuruppin (bitte für die einzelnen Jahre angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerd Müller vom 10. Dezember 2007

Für die am Standort Neuruppin geplante Errichtung der Abteilung 7 (Sicherheit von verbrauchernahen Prudukten) des Bundesinstituts für Risikobewertung werden zurzeit die für die baufachliche Umsetzung erforderlichen Unterlagen erarbeitet. Dabei wird unverändert von einer Zielgröße von insgesamt ca. 70 Planstellen/Stellen/Mittel für befristet Beschäftigte ausgegangen, deren Raumbedarf durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu decken sein wird. Die sich für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus der Anmietung der entsprechenden Liegenschaft künftig ergebenden Kosten können derzeit noch nicht bestimmt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

60. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Fahrzeuge der Dienstwagenklasse P4 betrifft die Änderung der Dienstwagenordnung der Bundeswehr, die laut Artikel in der „Süddeutsche Zeitung“ vom 27. November 2007 den Wegfall der Kategorie P4 und die Einstufung deren bisheriger Nutzer in die Kategorie P5 vorsieht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 11. Dezember 2007

Mit Weisung des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) vom 15. Juni 2007 wurde die Fahrzeugklasse P4 (254 Dienstwagen) abgeschafft. Die Anspruchsberechtigten oder Nutzer wurden auf die Fahrzeugklasse P3 verwiesen. Die Fahrzeugklasse P5 wurde um 175 Dienstwagen reduziert; Anspruchsberechtigte oder Nutzer der Besoldungsgruppe B 6 wurden ebenfalls auf die Fahrzeugklasse P3 verwiesen. Zwischenzeitlich wurde diese Regelung durch Weisung vom 13. November 2007 angepasst. Anspruchsberechtigte ab der Besoldungsgruppe B 6 sowie Personen, die einen nach der Besoldungsgruppe B 6 dotierten Dienstposten innehaben, aber noch nicht befördert sind, bleiben weiterhin anforderungsberechtigt für Fahrzeuge der Fahrzeugklasse P5. Anforderungsberechtigte der Besoldungsgruppe B 3 hingegen werden auf die Fahrzeugklasse P3 verwiesen. Ebenfalls auf die Fahrzeugklasse P3 angewiesen sind die Anforderungsberechtigten der Besoldungsgruppe A 16, die früher die Fahrzeugklasse P4 anfordern konnten.

61. Abgeordneter **Alexander Bonde** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Um wie viel werden sich durch die vorgesehene Nutzung von Dienstwagen der Bundeswehr der Kategorie P5 durch bisherige P4-Berechtigte der Treibstoffverbrauch und der CO_2-Ausstoß (nach Herstellerangaben sowie ggf. Erfahrungswerte der Bundeswehr) erhöhen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 11. Dezember 2007

Siehe Antwort zu Frage 60.

Im Gegenteil ergibt sich durch die Nutzung von P3-Fahrzeugen eine Absenkung des CO_2-Ausstoßes für die betroffenen 254 (ehemaligen P4-)Fahrzeuge in Höhe von etwa 8 Gramm pro Fahrzeug und gefahrenem Kilometer.

Der Kraftstoffverbrauch sinkt pro gefahrenen 100 Kilometern um etwa 0,3 Liter. Bei einer durchschnittlichen Jahreslaufleistung von rund 30 000 Kilometern beträgt damit die jährliche Einsparung beim CO_2-Ausstoß 60 960 Kilogramm und beim Kraftstoffverbrauch ca. 22 860 Liter.

Aufgrund der Weisung vom 13. November 2007 wird für den Bereich der Fahrzeugklasse P5 eine darüber hinausgehende Reduzierung des CO_2-Ausstoßes von 78 750 Kilogramm durch die Nutzung von P3-Fahrzeugen (175 Fahrzeuge, Ersparnis 15 g/km, 30 000 km/Jahr) und des Kraftstoffverbrauches von 31 500 Litern (175 Fahrzeuge, Ersparnis 0,6 l/100 km, 30 000 km/Jahr) bei 175 Dienstwagen nicht realisiert.

62. Abgeordneter
Alexander
Bonde
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Um wie viel erhöhen sich der Treibstoffverbrauch und der CO_2-Ausstoß (nach Herstellerangaben sowie ggf. Erfahrungswerte der Bundeswehr), wenn man die bisherigen P4-Berechtigten mit Dienstwagen der Kategorie P5 ausstattet, im Vergleich zur Nutzung von Fahrzeugen der Kategorie P3, wie es die vom Bundesminister der Verteidigung aufgehobene Verfügung von Staatssekretär Dr. Peter Wiechert ursprünglich vorgesehen hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 11. Dezember 2007

Siehe Antwort zu Frage 61.

63. Abgeordneter
Alexander
Bonde
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)

Welche Überlegungen gibt es in der Bundesregierung (etwa durch Zustimmung zu Veränderungen des Beschaffungsvertrages, Zusatzvereinbarungen oder Zustimmungen zu Veränderungen am vereinbarten Lieferzeitplan), Verzögerungen beim vertraglich vereinbarten Zulauf des Transportflugzeuges A 400 M hinzunehmen und auf Ausstiegsklauseln oder Vertragsstraf- und Schadensersatzzahlungen zu verzichten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 10. Dezember 2007

Die Bundesregierung ist nicht bereit, vertragliche Ansprüche (u. a. Kündigungsrechte, Schadenersatzansprüche) gegenüber dem Hauptauftragnehmer Airbus Military S. L. aufzugeben. Eine Vertragsänderung zu Lasten des Bundes wird ausgeschlossen.

64. Abgeordnete
Elke
Hoff
(FDP)

Trifft es zu, dass die Reise des Vorsitzenden der Christlich Sozialen Union (CSU), Erwin Huber, nach Afghanistan durch das Bundesministerium der Verteidigung durchgeführt und finanziert wurde?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Schmidt vom 11. Dezember 2007

Staatsminister Erwin Huber hat mich während meines ohnehin geplanten Truppenbesuches beim deutschen Einsatzkontingent ISAF und bei meinen Gesprächen in Kabul begleitet.

Angefallene Kosten wurden wie bei anderen vergleichbaren Reisen von hochrangigen Politikern in Einsatzgebiete durch das Bundesministerium der Verteidigung übernommen.

65. Abgeordnete
Ulla Jelpke
(DIE LINKE.)

Welche Unterstützung hat die Bundeswehr bei der Produktion des Spielfilms „Mörderischer Frieden“ geleistet (bitte nach Kosten, beteiligten Institutionen der Bundeswehr, Anzahl der beteiligten Soldaten, ggf. bereitgestelltem Gerät und Art der Unterstützung aufgliedern), und warum hat die Bundeswehr es überhaupt als ihre Aufgabe betrachtet, diesen Kinofilm zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 10. Dezember 2007

Der Autor und Regisseur des Spielfilms „Mörderischer Frieden“, Rudolf Schweiger, wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung und die Bundeswehr wie folgt unterstützt:

- Militärfachliche Beratung durch Angehörige des Arbeitsbereichs „Medien“ im Presse- und Informationsstab des BMVg,

- zwei Rechercheреisen ins Kosovo (2003/2004), Begleitung durch Pressefachpersonal, Routineflüge mit Bundeswehr-Luftfahrzeugen,

- Erteilung einer Drehgenehmigung im Gefechtsübungszentrum des Heeres Altmark, Betreuung durch Pressefachpersonal,

- Erteilung einer Drehgenehmigung beim deutschen EUFOR-Kontingent in Sarajevo, Betreuung durch Pressefachpersonal.

Es sind durch die genannten Maßnahmen keine zusätzlichen Kosten entstanden. Neben dem Pressefachpersonal, das die Betreuung im Rahmen seiner üblichen Aufgaben erledigte, wurde kein zusätzliches Personal gebunden. Gerät wurde nicht zur Verfügung gestellt.

Die Unterstützung des Filmprojektes fand im Rahmen der Medienarbeit der Bundeswehr statt. Die erstmalige Thematisierung der Auslandseinsätze der Bundeswehr in einem Kinospielfilm wurde als förderlich für die Darstellung der Bundeswehr in der Öffentlichkeit bewertet.

66. Abgeordnete
Dr. Gesine Lötzsch
(DIE LINKE.)

Welche Institutionen werden von Soldaten und Offizieren der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung in Berlin besucht, und warum ist das Deutsch-Russische Museum in Berlin-Karlshorst nicht Teil des politischen Bildungsprogramms?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 7. Dezember 2007

Das Soldatengesetz (SG) verpflichtet die Streitkräfte zur Durchführung von staatsbürgerlichem Unterricht für alle Soldatinnen und Sol-

daten (§ 33 SG). Diese Forderung des Soldatengesetzes wird durch die politische Bildung in der Bundeswehr umgesetzt.

Die verantwortlichen Vorgesetzten gestalten selbständig die politische Bildungsarbeit nach den Vorgaben der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) 12/1 „Politische Bildung in der Bundeswehr“ und ergänzen die staatsbürgerliche und völkerrechtliche Unterrichtung durch Seminarteilnahmen, Exkursionen sowie durch Ausstellungs- und Museumsbesuche. Die Auswahl geeigneter Einrichtungen für Exkursionen erfolgt ausschließlich durch die mit der politischen Bildung beauftragten Vorgesetzten und folgt dem Grundsatz, die Auseinandersetzung mit politischen Fragestellungen möglichst am authentischen Ort durchzuführen.

Mit dem zentralen Seminarangebot „Lernort Berlin“ unter Leitung des Zentrums Innere Führung wird das Angebot zur politischen Bildung im Großraum Berlin wirkungsvoll ergänzt. Je nach Interesse der Teilnehmer und Zielsetzung des Seminars werden im Rahmen der Exkursionen unterschiedliche Einrichtungen in Berlin besucht. Dazu zählen beispielsweise der Deutsche Bundestag, das Denkmal für die ermordeten Juden Europas (Holocaust-Mahnmal), die Gedenkstätte Deutscher Widerstand im Bendlerblock, die Gedenkstätte Hohenschönhausen oder das Museum Haus am Checkpoint Charlie.

Das Deutsch-Russische Museum Berlin-Karlshorst e. V. wird ebenfalls regelmäßig in die politische Bildung der Bundeswehr in Berlin einbezogen. Nach Angaben des Museums besuchen jährlich etwa 10 000 bis 12 000 Soldatinnen und Soldaten diese Einrichtung. Dies entspricht fast einem Drittel der jährlichen Besucher.

67. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

Wie viele Arreststrafen wurden bisher im Jahr 2007 von der Bundeswehr verhängt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

Im Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 30. November 2007 haben Truppendienstrichter der Verhängung von 1 041 Disziplinararrestmaßnahmen (§ 26 der Wehrdisziplinarordnung) zugestimmt.

68. Abgeordneter **Paul Schäfer (Köln)** (DIE LINKE.)

In wie vielen dieser Fälle wurden Soldaten aufgrund von eigenmächtiger Abwesenheit oder Gehorsamsverweigerung arretiert (bitte getrennt angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

In diesen 1 041 Disziplinararrestmaßnahmen waren 553 Maßnahmen wegen unerlaubter Abwesenheit sowie 45 Maßnahmen wegen Ungehorsams enthalten.

69. Abgeordneter **Jörn Thießen** (SPD)

Warum werden in der Antwort der Bundesregierung (Bundestagsdrucksache 16/6167) auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. zum Thema „Religiöser Pluralismus in der Bundeswehr“ (Bundestagsdrucksache 16/6066) zwar die Namen der Wilhelm-Frankl-Kaserne in Neuburg/Donau und der ehemaligen Oberstabsarzt-Dr.-Julius-Schoeps-Kaserne in Hildesheim, nicht aber der Name der ehemaligen Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim genannt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

In der zur Rede stehenden Kleinen Anfrage wurde in der Frage 5 ausdrücklich nach Regimentern und Standorten gefragt, die die Traditionspflege historischer Vorbilder aus nichtchristlichen Religionen „schwerpunktmäßig“ betreiben. In der Bundeswehr ist eine Kaserne nach einem Soldaten jüdischen Glaubens benannt (Wilhelm-Frankl-Kaserne, Neuburg/Donau). Die Oberstabsarzt-Dr.-Julius-Schoeps-Kaserne in Hildesheim wurde 2003 nach Verlegung der Truppe aufgegeben. Das darin stationierte Sanitätsregiment 1 (SanRgt 1) nahm jedoch den Gedenkstein mit nach Berlin-Kladow, um so ausdrücklich die Erinnerung an den Namensgeber zu pflegen. Von daher war es unerlässlich, auf das SanRgt 1 einzugehen. Um die dort gegebene aktive Traditionspflege zu betonen, wurde in der Antwort der Namensgeber Dr. Julius Schoeps ausdrücklich erwähnt, auch wenn die Kasernenbenennung nicht mehr existiert. Für die ehemalige Ludwig-Frank-Kaserne (1974 bis 1993) trifft dies nicht zu. Die Kaserne wurde schon vor längerer Zeit aufgegeben und es besteht keine aktive Traditionspflege mehr.

Unbenommen davon wurde der Hinweis auf die Ludwig-Frank-Kaserne positiv aufgenommen. Dies habe ich bereits in meinem ergänzenden Vermerk vom 28. September 2007 an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bzw. die Fragesteller zum Ausdruck gebracht.

70. Abgeordneter **Jörn Thießen** (SPD)

Hätte der Namensgeber für die ehemalige Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim – deutscher Jude, Mitglied des Reichstags für die SPD und Kriegsfreiwilliger des 1. Weltkrie-

ges – an dieser Stelle und in diesem Zusammenhang nicht ebenfalls erwähnt werden müssen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

Auf die Antwort zu Frage 69 wird verwiesen.

71. Abgeordneter **Jörn Thießen** (SPD)

Wäre nicht auch der Erwähnung wert gewesen, dass der damalige Bundesminister der Verteidigung Georg Leber und der Parlamentarische Staatssekretär Karl Wilhelm Berkhan die Benennung der Wilhelm-Frankl-Kaserne in Neuburg/Donau Ende 1973 und der Ludwig-Frank-Kaserne in Mannheim im Mai 1974 vornahmen, nachdem sich 1972 ein „Komitee Ludwig Frank“ aus dem NATO-Hauptquartier SHAPE in Belgien an sie gewandt und diese Benennung vorgeschlagen hatte?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

Nein, nicht im Kontext der Kleinen Anfrage und der Fragestellung ihrer Frage 5.

72. Abgeordneter **Jörn Thießen** (SPD)

Sieht die Bundesregierung eine Möglichkeit, die Namensgeberschaft Ludwig Franks und der beiden anderen Soldaten jüdischen Glaubens für eine ehemalige Kaserne der Bundeswehr durch eine Erwähnung oder Berichterstattung in einem geeigneten Medium der Bundeswehr (z. B. der Zeitschriften „Y“ oder „IF“) angemessen aufzuarbeiten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Kossendey vom 6. Dezember 2007

Die Bundeswehr hat in der jüngeren Vergangenheit der Soldaten jüdischen Glaubens über Gefallenenehrungen, wissenschaftliche Forschungsprojekte, Veröffentlichungen und Wanderausstellungen in besonderer Weise gedacht.

Es ist veranlasst, dass Ludwig Frank zu einem geeigneten Zeitpunkt in einem der Medien zur Truppeninformation mit einem Beitrag gewürdigt wird. Dabei wird auch darauf hinzuweisen sein, dass es eine Kasernenbenennung nach ihm gab.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

73. Abgeordnete **Ina Lenke** (FDP)

Wie sieht der Zeitplan der Bundesregierung für Zeichnung und Ratifizierung eines Staatsvertrages im Bereich der Adoption mit Vietnam aus, und welches sind die Gründe für die Verzögerung für den Abschluss eines solchen Abkommens?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Hermann Kues vom 14. Dezember 2007

Verhandlungen mit Vietnam über ein bilaterales Abkommen betreffend grenzüberschreitende Adoptionen wurden von deutscher Seite im Jahr 2004 aufgenommen. Erste Verzögerungen ergaben sich zunächst dadurch, dass ein Staatsvertrag zwischen den Ländern nicht zweckmäßig ist, weil in Deutschland ein zeitintensives Gesetzgebungsverfahren damit verbunden gewesen wäre. Nach weiteren Verhandlungen erklärte sich Vietnam schließlich bereit, die Absprache über eine Verwaltungsvereinbarung zu treffen.

Noch im Jahr 2004 stellte Vietnam überraschend in Aussicht, dem Haager Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (HAÜ) beitreten zu wollen, womit eine ideale Lösung gefunden worden wäre, weil Deutschland Vertragspartner des Übereinkommens ist. Ein Beitritt Vietnams ist indessen bis heute nicht erfolgt.

Demzufolge wurde die Lösung über einen bilateralen Vertrag wieder aufgenommen. Das letzte Entwurfsstadium beinhaltete alle notwendigen Regelungen, deren es für eine grenzüberschreitende Adoption bedarf.

Doch zeigte sich, dass der vietnamesische, von den dortigen Behörden autorisierte Vertragstext vom deutschen Text in einigen Teilen abwich – eine vom Auswärtigen Amt veranlasste Rückübersetzung hatte dies ergeben. Bei den Abweichungen handelt es sich – wie das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sich von einem vietnamesischen Dolmetscher bestätigen ließ – nicht um rein sprachliche Änderungen, diese sind vielmehr teilweise von juristischem Gewicht. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium der Justiz und das Auswärtige Amt sind sich darüber einig, dass der Text mit diesen Abweichungen keine Vertragsgrundlage bilden kann.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat im November 2007 einen Brief (inkl. vietnamesischer Höflichkeitsübersetzung) an das vietnamesische Justizministerium gerichtet, um Einvernehmen über die juristisch relevanten Abweichungen zu finden. Eine Antwort steht noch aus. Hieran orientiert sich der weitere Zeitplan.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

74. Abgeordneter
Jens Ackermann
(FDP)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Bedenken des Bundesversicherungsamtes und der Europäischen Kommission bezüglich freihändiger Vergabe von Rabattverträgen, dass bei einem Großteil der gesetzlichen Krankenkassen ohne Beachtung der Grundsätze von Transparenz und Chancengleichheit freihändige Vergaben in Form von Direktverträgen mit Arzneimittelherstellern durchgeführt würden, und wie gedenkt sie diesem Zustand abzuhelfen?

75. Abgeordneter
Jens Ackermann
(FDP)

Soll der Forderung des Bundesversicherungsamtes nach einer Beendigung dieser Praxis und Auflösung der nicht wettbewerbsgerecht geschlossenen Verträge zur Durchsetzung verholfen werden, und wie plant die Bundesregierung dies zu tun?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Marion Caspers-Merk
vom 13. Dezember 2007

Die Fragen werden zusammen beantwortet.

Für das Jahr 2008 plant eine Vielzahl von Krankenkassen den Abschluss von Rabattverträgen mit Arzneimittelherstellern. So haben insbesondere die Allgemeinen Ortskrankenkassen unter Federführung der AOK Baden-Württemberg die Rabattverträge im elektronischen Bundesanzeiger vom 6. August 2007 deutschlandweit ausgeschrieben. Gegen einige der ausgeschriebenen Produkte haben verschiedene Arzneimittelhersteller Nachprüfungsverfahren eingeleitet, die jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen sind. Über die hierbei aufgeworfenen Fragen, nämlich ob das europäische Vergaberecht auf Rabattvereinbarungen nach § 130a Abs. 8 SGB V anwendbar ist, und an welchen rechtlichen Kriterien die Rabattverträge zu messen sind, werden die dafür zuständigen Gerichte zu entscheiden haben. Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, zu diesen Verfahren Stellung zu nehmen oder gar in diese einzugreifen.

Eine europarechtliche Klärung der genannten Rechtsfragen steht ebenfalles noch aus. Mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes zur Anwendbarkeit des europäischen Vergaberechts auf Einzelverträge der gesetzlichen Krankenkassen in Deutschland ist nicht vor 2009 zu rechnen. Die Stellungnahme der Bundesregierung zu einem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 23. Oktober 2007, die sich für eine europaweite Ausschreibung der Rabattverträge ausspricht, wird in den nächsten Monaten zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

76. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Wurden die Aufträge zur juristischen Beratung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) in Sachen Abschluss einer Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) an die Rechtsanwälte Hölters und Elsing sowie die Vergabe weiterer Gutachten, die im Auftrag der Bundesregierung durch diese Kanzlei an Dritte vergeben wurden, im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben, und wie ist der Wortlaut der Vergabevermerke zur Vergabe der erstgenannten Aufträge zur juristischen Beratung zum Abschluss der LuFV?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 10. Dezember 2007

Die Aufträge an die Rechtsanwälte Hölters und Elsing wurden nicht im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vergeben. Bei der Beratungsleistung durch die Rechtsanwälte handelte es sich um eine freiberufliche Leistung (§ 1 zweiter Anstrich der VOL/A), die nicht eindeutig und erschöpfend beschreibbar war. Der Berater sollte gerade Lösungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung entwickeln und prüfen. Folglich hätte zwischen den möglichen Herangehensweisen keine objektive Vergleichbarkeit bestanden, weshalb auch keine miteinander vergleichbaren Angebote erwartet werden konnten. Deshalb war die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) anzuwenden. Da Rechtsberatungen zu den Dienstleistungen nach Anhang I Teil B der VOF gehören, waren nach § 2 Abs. 1 Satz 2 VOF nur der § 8 Abs. 2 VOF (Beschreibung der Aufgabenstellung) und der § 17 VOF (Mitteilung anhand einer Bekanntmachung über die Vergabe an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der EG) zu beachten. Eine vorherige Vergabebekanntmachung war somit nicht erforderlich.

Auch nach § 55 BHO i. V. m. den Nummern 1.1 und 1.2 der VV-BHO ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen. Insofern ist die Auswahl der Rechtsanwälte Hölters und Elsing im Verhandlungsverfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb erfolgt. Aufgrund der Marktkenntnisse wurden jedoch vier Rechtsanwaltskanzleien aufgefordert, im Verhandlungsverfahren ein Angebot abzugeben. Die Rechtsanwälte Hölters und Elsing wurden unter Anwendung zuvor festgelegter Bewertungskriterien schlussendlich ausgewählt.

Eine Herausgabe des Vergabevermerkes kommt nicht in Betracht, da darin Bewertungen zu unterschiedlichen Mitbewerbern im Rahmen der Auftragsvergabe enthalten sind.

Bei den Folgebeauftragungen der Rechtsanwälte Hölters und Elsing war die Durchführung eines Auswahlwettbewerbs unter verschiedenen Kanzleien aus wirtschaftlichen und sachlichen Argumenten nicht angezeigt, denn die Rechtsanwälte Hölters und Elsing hatten schon

die theoretischen Grundlagen für die LuFV erarbeitet und insofern besondere Kenntnisse erworben. Zudem hatte sich gezeigt, dass in der Kanzlei ein breites Wissensspektrum vorhanden ist. Dieser Vorteil wäre bei der Beauftragung einer anderen Kanzlei verloren gegangen. Zudem wäre ein Zeitverzug bei der Fortführung der Arbeiten zwangsläufig eingetreten.

Die verantwortliche Vergabe von Unteraufträgen an Experten zu speziellen Einzelfragen ist den Rechtsanwälten Hölters und Elsing vertraglich gestattet worden.

77. Abgeordneter **Patrick Döring** (FDP)

Auf der Grundlage welcher politischen und/oder wissenschaftlichen Erkenntnisse ist die Bundesregierung – vor dem Hintergrund wissenschaftlicher Untersuchungen z. B. der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen und positiver Erfahrungen des Stuttgarter Modellversuchs, der eine deutliche Verjüngung der Fahrzeugflotte und zusätzliche Einnahmen für Taxen als Werbeträger durch die Aufhebung der Farbfestlegung für Taxen bewies – zu der in ihrer Antwort auf Frage 13 der Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP „Entwicklung der Rahmenbedingungen des Taxi- und Mietwagengewerbes“ (Bundestagsdrucksache 16/4718) bezüglich der Farbfestlegung von Taxifahrzeugen in § 26 Abs. 1 Nr. 2 BOKraft gekommen, und wurde insbesondere das baden-württembergische Innenministerium zu dieser Frage konsultiert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 11. Dezember 2007

Die Haltung der Bundesregierung zu der durch § 26 Abs. 1 Nr. 1 BOKraft normierten Farbvorgabe bei Taxen beruht darauf, dass aus der Betriebspflicht nach § 21 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die auch für den Verkehr mit Taxen gilt, die Notwendigkeit einer einheitlichen äußeren Kenntlichmachung von Taxen folgt. Diese Kenntlichmachung wird maßgeblich und effektiv durch die Farbvorgabe gewährleistet. Ein Verzicht auf die Farbvorgabe würde die Erkennbarkeit von Taxen für deren Benutzer und andere Verkehrsteilnehmer deutlich herabsetzen und damit auch eine Verschlechterung bei der Erfüllung der Betriebspflicht bewirken.

Die vom baden-württembergischen Innenministerium publizierten zusammengefassten Ergebnisse des angesprochenen Feldversuchs reichen für dessen qualifizierte Bewertung nicht aus. Im Übrigen erscheint, selbst wenn die behauptete Kausalität zwischen Farbfreigabe und Fahrzeugalter sowie zusätzlichen Werbeeinnahmen im Einzelfall tatsächlich bestehen sollte, die bundesweite Übertragbarkeit eines solchen Ergebnisses angesichts der Heterogenität des Taxigewerbes und dessen wirtschaftlicher Rahmenbedingungen zweifelhaft.

78. Abgeordneter **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit hält die Bundesregierung die Erhöhung des Gehalts des Vorstandsvorsitzenden beim zu 100 Prozent im Bundesbesitz befindlichen Unternehmen Deutsche Bahn AG von 1 Mio. DM für Johannes Ludewig Ende der 90er Jahre auf 3,2 Mio. Euro für Hartmut Mehdorn in 2007 für angemessen vor dem Hintergrund, dass Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel auf dem CDU-Parteitag in Hannover das Zwanzigfache eines Arbeitergehalts oder das Doppelte ihres Kanzlergehalts als Maßstab für Managergehälter benannt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. Dezember 2007

Grundsätzlich bestehen die Vorstandsbezüge bei der Deutsche Bahn AG (DB AG) aus fixen sowie variablen Vergütungsbestandteilen, den so genannten Jahresabschlussvergütungen. Diese orientieren sich vor allem an leistungsorientierten Kennziffern wie dem Unternehmensergebnis.

Diese ergebnisabhängige Ausrichtung des Vergütungssystems der DB AG hat in den letzten Jahren aufgrund der positiven wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens zu einer entsprechenden Erhöhung der Vorstandsbezüge geführt.

79. Abgeordneter **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Plant die Bundesregierung über ihre im Aufsichtsrat der Deutsche Bahn AG vertretenen Mitglieder, eine Absenkung der Managergehälter bei der DB AG entsprechend den Maßstäben der Bundeskanzlerin auf den Weg zu bringen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 12. Dezember 2007

Über Inhalte von Aufsichtsratssitzungen darf die Bundesregierung aufgrund der Verschwiegenheitspflicht nach § 395 des Aktiengesetzes keine Auskünfte erteilen.

80. Abgeordneter **Dr. Anton Hofreiter** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Inwieweit ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung der Empfehlung des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2006 nachgekommen, darauf hinzuwirken, dass das private Unternehmen, das mit dem Ausbau der Bundeswasserstraße Donau beauftragt ist und dessen Personalkosten der Bund mitträgt, sein Personal abbaut und ausschließlich Schlüsselpositionen zur Sicherung des Know-hows von einer Nachbesetzungssperre ausschließt, da für die vom Bund angestrebte

Ausbauvariante deutlich weniger Vollzeitbeschäftigte benötigt werden als jetzt in dem Unternehmen beschäftigt sind (Kapitel 12 03 Titel 745 11), und wie groß ist der Anteil des Bundes an diesen Personalkosten jährlich prozentual und absolut?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Karin Roth vom 10. Dezember 2007

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat im Mai 2007 das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie über den Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses (RPA) informiert und um entsprechende Erörterungen auf Arbeitsebene gebeten. Das BMVBS achtet seit Jahren darauf, dass die Rhein-Main-Donau AG (RMD) alle Möglichkeiten zur Personaleinsparung nutzt. Dabei muss aber das Know-how des Unternehmens durch Nachbesetzung frei werdender Schlüsselfunktionen erhalten werden, um eine ordnungsgemäße Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Bei diesen, das Bauprogramm betreffenden Entscheidungen ist der Bund an das Einvernehmen Bayerns gebunden.

Zwischenzeitlich hatte das BMVBS bei der Kommission der Europäischen Union einen Förderantrag zu variantenunabhängigen Untersuchungen zum Ausbau der Donau zwischen Straubing und Vilshofen eingereicht. Nach Entscheidung der KOM wird die RMD diese Arbeiten unverzüglich entweder selbst durchführen oder aber ausschreiben und vergeben.

Zusätzlich ist vorgesehen, ein drittes Hochwasserschutzpaket an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen zusammenzustellen, an dem sich der Bund beteiligen wird.

Mit dem Untersuchungsprogramm und den Hochwasserschutzmaßnahmen wird es in den nächsten Jahren zu einer Arbeitsauslastung der RMD kommen, die einen Abbau des jetzt vorhandenen Personals – insbesondere des technischen Personals – voraussichtlich nicht zulassen wird.

Bund und Bayern teilen sich die Kosten für den Donauausbau Straubing–Vilshofen (ohne Hochwasserschutz) im Verhältnis 2:1; dies gilt auch für die Personalkosten der RMD. Der Bundesanteil dieser Personalkosten beträgt im Jahr 2007 rund 1,8 Mio. Euro.

81. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Welche Schlüsse zieht die Bundesregierung aus den Ergebnissen der Studie „Leiser Verkehr – Lärmwirkungen“, die in der Antwort auf meine Frage 61 auf Bundestagsdrucksache 16/7434 als bereits abgeschlossen bezeichnet wird, in Bezug auf den Schienenlärmbonus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. Dezember 2007

Die Auswertung der Studien aus dem Forschungsverbund „Leiser Verkehr – Lärmwirkungen“ durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ist noch nicht abgeschlossen, so dass eine konkrete Wertung noch nicht möglich ist. Allerdings empfiehlt die Studie noch weitergehende Untersuchungen mit stärker an die Realsituation orientierten Geräuschszenarien.

Infolgedessen führt das Forschungsverbundvorhaben „Noise effects“ im Rahmen der Deutsch-Französischen Kooperation in der Verkehrsforschung (deufrako) zurzeit eine Bewertung der Wirkung unterschiedlicher Verkehrslärmarten und deren zeitlicher Struktur durch.

Das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie geförderte Vorhaben mit dem Förderkennzeichen 19U6014A-D startete am 1. Oktober 2006 und wird voraussichtlich im Herbst 2009 enden.

82. Abgeordnete **Sibylle Laurischk** (FDP)

Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der Maximalgrenzwerte für Schienenfahrzeuge, die das Umweltbundesamt (UBA) vorgelegt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. Dezember 2007

Das Umweltbundesamt hatte im Jahr 2004 Grenzwerte für Geräuschemissionen von Schienenfahrzeugen vorgeschlagen, die auch im Zusammenhang mit der Festlegung europäischer Grenzwerte in der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität (TSI) zum Teilsystem „Fahrzeuge – Lärm“ des konventionellen transeuropäischen Bahnsystems diskutiert wurden. Aufgrund unterschiedlicher Messbedingungen sind die Grenzwerte nur mit Einschränkungen vergleichbar. Durch den Einsatz von deutscher Seite konnten deutliche Fortschritte bei der Geräuschminderung im Fahrzeugbereich erzielt werden. Die UBA-Grenzwerte beschreiben sehr anspruchsvolle Minderungsziele, so dass deren Erreichung in der TSI „Fahrzeuge – Lärm“ für die Fahrzeuge empfohlen wird, die in etwa zehn Jahren in Dienst gestellt werden. Die Entscheidung der Europäischen Kommission hierzu datiert vom 23. Dezember 2005.

83. Abgeordneter **Dr. Ilja Seifert** (DIE LINKE.)

Wie bewertet die Bundesregierung unter den Aspekten der Teilhabeermöglichung und der Barrierebeseitigung die EU-Regelung für Linienbusse, nach der zukünftig nur noch ein Rollstuhlfahrer mitgenommen werden darf und den Busfahrern ansonsten Geldstrafen und Punkte in Flensburg drohen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 10. Dezember 2007

Die Bundesregierung hat die Richtlinie 2001/85/EG als zwingende Bau- und Wirkvorschrift in das nationale Recht (§ 30d ff. der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung – StVZO) übernommen, damit für mobilitätsbehinderte Fahrgäste und insbesondere Rollstuhlfahrer ein barrierefreier Zugang und eine sichere Beförderung in Klasse-I-Bussen (sog. Stadt-Linienbussen) möglich ist. Nach o. g. Richtlinie ist ein Klasse-I-Bus mindestens mit einem besonderen und die Sicherheitsanforderungen erfüllenden Stellplatz für Rollstuhlfahrer auszurüsten.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass die Verkehrsunternehmen sowohl neue Busse mit mehr als einem Stellplatz für Rollstuhlfahrer beschaffen sowie vorhandene Busse, je nach Bedarf, umrüsten können, so dass in der Praxis mehr als ein Rollstuhlfahrer auf den den Sicherheitsanforderungen der o. g. Richtlinie entsprechenden Stellplätzen befördert werden kann.

84. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung in München eine Express-S-Bahn durch den Bau eines zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnels den Betrieb aufnehmen können?

85. Abgeordneter **Johannes Singhammer** (CDU/CSU)

Insbesondere wann ist der Baubeginn dieses zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnels durch die Münchner Innenstadt vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann vom 10. Dezember 2007

Die Fragen 84 und 85 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern und die Deutsche Bahn AG planen einen zweiten S-Bahn-Tunnel in München, um eine Kapazitätsverbesserung für die äußerst starke Auslastung der bestehenden Stammstrecke zu erreichen. Durch Kostenerhöhungen und Umplanungen sind Aktualisierungen der Planungsunterlagen erforderlich geworden, die derzeit durchgeführt werden. Sich daraus ergebende Terminplanungen, insbesondere zum Baubeginn eines zweiten S-Bahn-Stammstreckentunnels durch die Münchner Innenstadt sind dem Bund nicht bekannt.

86. Abgeordneter **Dr. Ditmar Staffelt** (SPD)

Wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung gegenüber den von der Fluglinie Emirates und den Städten Stuttgart und Berlin gewünschten Verkehrsrechten, die eine Nutzung der Flughäfen Stuttgart und Berlin ermöglichen würden, und hält sie diese Haltung mit dem in den Luftverkehrspoli-

tischen Leitlinien formulierten Ziel einer weiteren Liberalisierung des internationalen Flugverkehrs für vereinbar?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Kasparick vom 12. Dezember 2007

Die Bundesregierung lehnt eine Nutzung der Flughäfen Berlin und Stuttgart durch die Fluggesellschaft Emirates aus Dubai nicht grundsätzlich ab.

Die bilateralen Luftverkehrsvereinbarungen zwischen den Vereinigten Arabischen Emiraten und Deutschland zählen zu den liberalsten Regelungen, die mit einem Partnerstaat getroffen wurden. Die geltenden Vereinbarungen gestatten es den Luftfahrtunternehmen der Vereinigten Arabischen Emirate, in Deutschland drei Flughäfen ihrer Wahl sowie zusätzlich Hamburg jeweils beliebig oft mit Fluggerät jeder Größe und mit allen Verkehrsrechten anzufliegen. Die Fluggesellschaft Emirates hat dieses Wahlrecht ihrerseits genutzt und bedient Frankfurt, München und Düsseldorf neben Hamburg derzeit schon mit 49 Wochenflügen allein in der Passage. In der Frage einer möglichen Öffnung zusätzlicher Landeplätze in Deutschland für die Fluggesellschaft Emirates hat die Bundesregierung bislang keine abschließende Entscheidung getroffen.

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung verfolgt in Übereinstimmung mit den genannten Verkehrspolitischen Leitlinien unverändert das generelle Ziel einer schrittweisen Liberalisierung im Luftverkehr. Es gilt dabei, fairen Wettbewerb auf der Grundlage vergleichbarer Rahmenbedingungen zu gewährleisten. Hierbei sind von der Bundesregierung zur Wahrung deutscher Luftverkehrsinteressen gegenüber Drittstaaten, wie z. B. den Vereinigten Arabischen Emiraten, die Anliegen aller auf deutscher Seite an diesem Verkehr Beteiligten zu berücksichtigen. Dies umfasst besondere Interessen sowohl der deutschen Fluggesellschaften aber auch der Flughäfen und betroffenen Wirtschaftsregionen, der Verbraucher wie auch der verladenden Wirtschaft.

Angesichts des zielstrebigen Ausbaus von einigen Flughäfen im Golfgebiet, insbesondere in Dubai, zu Drehscheiben für weltweite Verkehrsnetze und der offensiven Marktstrategie insbesondere der Fluggesellschaft Emirates auf der Grundlage einer gewaltigen Flottenexpansion sind belastende Auswirkungen auf die deutsche Luftverkehrswirtschaft nicht auszuschließen. Die sich abzeichnende Umlenkung von Verkehrsströmen aus Deutschland zu Fernzielen in Asien, Australien und Afrika über das Golfgebiet sowie – an Europa vorbei – zwischen Dubai und den USA berührt deutsche Luftverkehrsinteressen in Bezug auf diese Zielländer unmittelbar.

Unter Berücksichtigung einerseits der sehr ungleichgewichtigen Verkehrsmärkte Deutschland und Vereinigte Arabische Emirate und andererseits auch der divergierenden nationalen Interessen der am Luftverkehr mit dem Golf Beteiligten scheint deshalb vorerst eine gewisse Zurückhaltung gegenüber den Expansionswünschen aus Dubai angemessen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

87. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wenn es nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) nicht der Fall ist, dass künftig de facto Neupflanzungen von Baumreihen und Alleen nur noch an Straßenabschnitten mit Leitplanken möglich sind, wenn sie innerhalb der Abstandsregelungen nach den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) gepflanzt werden (Antwort auf meine schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 16/7263), in welchen Fällen greifen dann nach Ansicht des BMU die Bestimmungen für Neupflanzung von Baumreihen und Alleen, die in dem konkreten Hinweis, der in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Franktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Alleenschutz“ (Bundestagsdrucksache 16/6132, Antwort auf Frage 9) mit dem Wortlaut notiert ist: „Neu gepflanzte Bäume werden im Laufe ihres Wachstums zu Hindernissen, wenn ihr Stammumfang mehr als 25 cm beträgt. Sie sind dann als nicht verformbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS zu behandeln. Zur Sicherstellung eines gleich bleibenden Verkehrssicherheitsniveaus über die gesamte Lebensdauer eines Baumes sollten diese – sofern sie sich innerhalb des im Kapitel 3.3.1.1 definierten kritischen Abstandes befinden – bereits bei ihrer Anpflanzung mit Fahrzeug-Rückhaltesystemen gesichert werden.“?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 12. Dezember 2007

Im Entwurf der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (Ausgabe 2007 – RPS 2007) gilt der in der Frage zitierte Anwendungshinweis für Straßenabschnitte mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit ≥ 60 km/h. Auf Straßenabschnitten mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit unter 60 km/h sind nach den Regelungen der RPS auch beim Vorhandensein nicht verformbarer punktueller Einzelhindernisse im Seitenraum, unabhängig von deren Abstand zur Fahrbahn, keine passiven Schutzeinrichtungen erforderlich.

Bei größeren zulässigen Höchstgeschwindigkeiten als 60 km/h sind Schutzeinrichtungen dann erforderlich, wenn bestimmte kritische Abstandsmaße zum Hindernis unterschritten werden. Diese Abstandsmaße variieren in Abhängigkeit von der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

88. Abgeordnete **Cornelia Behm** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Wer trägt die Kosten der Sanierung bzw. Fällung und Ersatzpflanzung von Bäumen, die durch Unfälle im Straßenverkehr zu schaden gekommen sind?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Astrid Klug vom 12. Dezember 2007

Die Kosten trägt der Unfallverursacher.

89. Abgeordnete **Angelika Brunkhorst** (FDP)

Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung aufgrund der von EUROSOLAR in Auftrag gegebenen Studie des Öko-Instituts über das Bedrohungspotential eines gezielten Flugzeugabsturzes am Beispiel des Kernreaktors Biblis A, und ist die Bundesregierung der Ansicht, dass aufgrund der vorgelegten Ergebnisse eine sofortige Stilllegung des Reaktors erfolgen muss?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 12. Dezember 2007

Der Handlungsbedarf hat sich aufgrund der Studie des Öko-Instituts nicht geändert, da ihr keine neuen Fakten zugrunde liegen. Nach Beurteilung der Bundesregierung und der atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden ist ein gezielter Flugzeugabsturz – wie auch die Ereignisse vom 11. September 2001 gezeigt haben – nicht auszuschließen. Erkenntnisse, die auf eine konkrete Gefährdung kerntechnischer Einrichtungen in Deutschland hindeuten könnten, liegen den Sicherheitsbehörden derzeit jedoch nicht vor. Eine sofortige Betriebseinstellung ist daher – auch aufgrund getroffener Sicherheitsvorkehrungen – nicht gerechtfertigt. Es handelt sich jedoch um ein Risiko, auf das der Gesetzgeber durch seine Entscheidung zur Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur Stromerzeugung einschließlich der Möglichkeit zur Übertragung von Elektrizitätsmengen von älteren auf neuere Atomkraftwerke reagiert hat. Zur weiteren Verringerung des Risikos eines gezielten Flugzeugabsturzes setzt sich der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit dafür ein, dass die Stromkonzerne Elektrizitätsmengen von älteren auf neuere Kernkraftwerke übertragen.

90. Abgeordneter **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)

Setzt sich die Bundesregierung auf EU-Ebene ab sofort für durchschnittliche fahrzeugbezogene CO_2-Obergrenzen von 120 g/km ab 2012 ein, die sowohl für PKW als auch für Kleintransporter gelten, wie aus einer Pressemitteilung des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. November 2007 zu entnehmen ist, in der es wörtlich heißt: „Die Bundesregierung hat sich für die Einfüh-

rung einer durchschnittlichen CO_2-Obergrenze für alle in der EU neu zugelassenen PKW und Kleintransporter von 120 g/km ab 2012 ausgesprochen.“?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 11. Dezember 2007

Entsprechend den Schlussfolgerungen des Rates vom 28. Juni 2007 soll der CO_2-Zielwert von 120 g/km durch fahrzeugtechnische Verbesserungen auf eine Höhe von 130 g/km gesenkt werden und eine weitere Senkung um 10 g/km durch zusätzliche Maßnahmen u. a. durch Biokraftstoffe erreicht werden. Für die leichten Nutzfahrzeuge hat die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung zur CO_2-Strategie bei PKW einen CO_2-Zielwert von 175 g/km bis 2012 und von 160 g/km für 2015 genannt.

91. Abgeordneter **Winfried Hermann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stimmt die Bundesregierung zu, dass der Einsatz von Biokraftstoffen in der Europäischen Union ordnungspolitisch durch die Festsetzung einer Verbrauchsquote reglementiert wird und dass eine Anrechnung auf die CO_2-Obergrenzen bei den Automobilherstellern keinen zusätzlichen Anreiz leistet, um Biokraftstoffe in den Markt zu bringen, zumal alle Hersteller die fahrzeugseitigen Voraussetzungen für höhere Beimischquoten bereits freiwillig zugesagt haben?

Antwort des Staatssekretärs Matthias Machnig vom 11. Dezember 2007

Das Bundeskabinett hat am 5. Dezember 2007 den Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossen. Mit dem Gesetzentwurf soll der Ausbau der Biokraftstoffe ab dem Jahr 2015 stärker als bisher auf die Minderung der Treibhausgasemissionen ausgerichtet werden. Der Biokraftstoffanteil, der vom Verpflichteten in Verkehr zu bringen ist, wird ab dem Jahr 2015 als Netto-Klimaschutzbeitrag (Dekarbonisierung) festgelegt und von 5 Prozent im Jahr 2015 stufenweise auf 10 Prozent ab dem Jahr 2020 gesteigert.

92. Abgeordnete **Undine Kurth (Quedlinburg)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wie viele Projekte deutscher Umweltorganisationen fördert die Bundesregierung in Asien, und welches sind die mit dem größten Fördervolumen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Müller vom 12. Dezember 2007

Die Bundesregierung fördert in Asien folgende Projekte deutscher Umweltorganisationen:

Land	Projektnehmer	Projekttitel	Fördersumme
Kirgisistan	WECF e.V. (Woman for Europe for the Common Future)	Dezentrales Abwassermanagement	96 132,00 €
China	BUND	Deutsch-chinesisches Umweltschutznetzwerk	19 400,00 €
Indonesien	Umweltstiftung WWF	Nachhaltige Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung des Betung Kerihun Nationalparks	103 246,00 €

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

93. Abgeordnete **Priska Hinz (Herborn)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wo ist die am 27. November 2007 in der Rede der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, zum Einzelplan 30 erwähnte Initiative zur Weiterqualifizierung von 80 000 Erzieherinnen etatisiert, und in welcher Höhe sind finanzielle Mittel dafür veranschlagt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Dezember 2007

Grundsätzlich sind die Länder für Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern und anderer Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen zuständig.

Die Bundesregierung begrüßt die in vielen Bundesländern begonnenen Maßnahmen zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern. Gerade auch die in der letzten Zeit verstärkt von vielen Fachhochschulen und Hochschulen entwickelten Fort- und Weiterbildungsangebote tragen wesentlich dazu bei, die Qualität der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebote in den Kindertageseinrichtungen zu verbessern.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung wird im kommenden Jahr gemeinsam mit dem Bundesmnisterium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine Initiative zur Fort- und Weiterbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Tagespflegepersonen

starten, um damit den von Bund und Ländern beschlossenen Ausbau der Kinderbetreuung zu flankieren. Hierbei wird das Bundesministerium für Bildung und Forschung eng mit Partnern kooperieren, die hier bereits einschlägige Erfahrungen haben. Die Mittel hierfür stehen in Kapitel 30 02 Titel 685 41 und 685 43 zur Verfügung.

94. Abgeordnete **Priska Hinz (Herborn)** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Welches Konzept steht hinter der am 27. November 2007 in der Rede der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, zum Einzelplan 30 erwähnten Initiative zur Weiterqualifizierung von 80 000 Erzieherinnen, und welche Zielgruppe soll damit genau erreicht werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Dezember 2007

Das geplante Weiterbildungsportal „Frühkindliche Bildung“ soll insbesondere den Ausbau der frühkindlichen Bildung in Deutschland flankieren. Darüber hinaus soll es insgesamt zur Verbesserung der frühpädagogischen Arbeit beitragen. Adressaten sind berufstätige und arbeitslose Erzieherinnen und Erzieher, Quereinsteiger mit beruflicher Bildung aber auch andere Interessierte.

Ziel ist die Unterstützung von lebenslangen Lernprozessen und die Sensibilisierung für die sich veränderten Anforderungen an die Praxis frühkindlicher Bildung in Kindertageseinrichtungen. Dabei sollen die angebotenen Materialien grundsätzlich für ein Selbststudium geeignet sein, ihre Vermittlung wird jedoch im Rahmen von berufsbegleitenden „Blended learning“-Konzepten angestrebt. Dazu sollen vor Ort Partnerschaften mit Anbietern frühpädagogischer Fort- und Weiterbildungsangebote eingegangen werden, um die einzelnen Zielgruppen zu erreichen und den Kompetenzerwerb zertifizieren zu können.

95. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Sieht die Bundesregierung in dem relativ guten Abschneiden der deutschen Schülerinnen und Schüler bei der Grundschulstudie IGLU einen Beleg dafür, dass gemeinsames Lernen, wie in der Grundschule praktiziert, erfolgreich ist (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 12. Dezember 2007

Die Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung PIRLS/IGLU bescheinigt den deutschen Grundschülerinnen und Grundschülern gute Lernerfolge: In keinem Land der Europäischen Union erzielen Viertklässler signifikant bessere Leseleistungen als in Deutschland. Der Zusammenhang zwischen der Leseleistung und dem gemeinsamen Lernen konnte in der Studie nicht analysiert werden, da es keine Vergleichsgruppen der gleichen Alterskohorte gibt. Die Bundesregierung ist deshalb der Ansicht, dass die Ergebnisse von IGLU belegen, dass

der Unterricht in deutschen Grundschulen erfolgreich ist, dass Aussagen über den Zusammenhang zwischen der Leseleistung und dem gemeinsamen Lernen jedoch auf dieser Basis nicht möglich sind.

96. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Ist die Bundesregierung grundsätzlich für eine Erhöhung der BAföG-Sätze bereits im Vorfeld des nächsten BAföG-Berichts offen, sofern Bedarf sichtbar wird (bitte mit Begründung)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 12. Dezember 2007

Die Bundesregierung hat bereits im Siebzehnten Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/4123 in Kapitel III.6) darauf hingewiesen, dass sie „erforderlichenfalls auch unabhängig von der Vorlage des nächsten Berichts mit geeigneten Vorschlägen reagieren“ wird. An dieser Aussage hält sie selbstverständlich unverändert fest.

Nach den gerade mit dem 22. BAföGÄndG-E beschlossenen erheblichen Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge zum Herbst 2008 ist eine weitere Diskussion aus Sicht der Bundesregierung verfrüht.

97. Abgeordnete **Cornelia Hirsch** (DIE LINKE.)

Wie stellt die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien am 7. September 2007 auf eine Indizierung von Büchern von Rudolf Steiner verzichtete und stattdessen auf eine freiwillige Selbstverpflichtung seitens des betreffenden Verlages vertraut, sicher, dass im Unterricht an Waldorfschulen keine Inhalte vermittelt werden, die „aus heutiger Sicht als rassistisch“ zu bewerten sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Andreas Storm vom 12. Dezember 2007

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) hat die Aufgabe, auf Antrag oder Anregung von nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) hierzu Berechtigten, Medien mit jugendgefährdenden Inhalten zu indizieren.

In dem Indizierungsverfahren zu zwei Schriften Rudolf Steiners hat das Zwölfergremium als das zentrale Entscheidungsorgan der Bundesprüfstelle in seiner Sitzung am 6. September 2007 festgestellt, dass die Schriften jugendgefährdend seien. Das Gremium hat gleichwohl von einer Indizierung abgesehen, da der Verlag zusicherte, eine kritisch kommentierte Neuauflage herauszubringen und bis dahin erscheinende Bücher mit einem entsprechenden Beiblatt zu versehen. In der Sitzung wurde festgestellt, dass die Schriften kein Unterrichtsmaterial darstellen.

Zwischenzeitlich hat der Verlag gegenüber der Bundesprüfstelle sogar auf eine Beiblatt-Lösung verzichtet und erklärt, dass die Schriften bis zum Erscheinen einer kritisch kommentierten Neuauflage überhaupt nicht mehr vertrieben werden. Dieses Ergebnis ist weitergehend als die Rechtsfolgen einer Indizierung hätten reichen können. Diese hätten bestimmte Vertriebs- und Werbebeschränkungen sowie das Verbot nach sich gezogen, die Schriften Minderjährigen zugänglich zu machen. Erwachsene hätten die Schriften weiter erwerben können. Nunmehr wird auf den Vertrieb insgesamt bis zum Erscheinen einer den Jugendschutzvorschriften entsprechenden Neuauflage verzichtet.

Auch Schulen in freier Trägerschaft, wie die sich auf Rudolf Steiner berufenden Waldorfschulen, unterstehen der staatlichen Schulaufsicht der Länder, die die Rechtsaufsicht, Fachaufsicht und die Dienstaufsicht über das Lehrpersonal umfasst.

98. Abgeordneter **Carsten Müller (Braunschweig)** (CDU/CSU)

Unternimmt die Bundesregierung, ebenso wie die Regierungen Österreichs, Polens und Ungarns für ihre Länder (DER TAGESSPIEGEL vom 26. November 2007), Anstrengungen, die Koordinationsstelle des Europäischen Technologieinstitutes (ETI) in der Bundesrepublik Deutschland anzusiedeln, und inwiefern ist bei der Ansiedlung der Koordinationsstelle sichergestellt, dass die generelle Zielsetzung auf europäischer Ebene, Finanzmittel der Forschungsförderung nicht für Strukturförderung zur Verfügung zu stellen, eingehalten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 7. Dezember 2007

Auf Grundlage der Arbeiten der deutschen EU-Ratspräsidentschaft haben sich der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“, die Europäische Kommission und das Europäische Parlament im Trilog zwischenzeitlich so weit geeinigt, dass nach der anstehenden 2. Lesung im Europäischen Parlament eine endgültige Verabschiedung der Verordnung zur Errichtung des ETI erfolgen kann. Eine Entscheidung unter den bereits zahlreichen Kandidaten für den Sitz des Verwaltungsrates wird innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung erfolgen. Zurzeit gibt es drei offizielle Kandidaturen – Budapest, Wien und Breslau. Sie wurden durch die Regierungen von Ungarn, Österreich und Polen angemeldet.

Von deutscher Seite haben Karlsruhe, Nürnberg und Aachen ihr Interesse bekundet. Das Engagement dieser Städte wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung positiv aufgenommen. Eine konkrete Unterstützung wird vom weiteren Verlauf des Verfahrens sowie von den von der Europäischen Kommission zu entwickelnden Kriterien abhängen.

Darüber hinaus setzt sich das Bundesministerium für Bildung und Forschung für den Aufbau und die Strukturierung einschlägiger Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs) ein, um in der ersten-

Entwicklungsphase des ETI einen grundlegenden Beitrag zu Stärkung der deutschen Forschungs- und Industrielandschaft zu leisten und Strukturfondsmittel verstärkt für die Forschung und Entwicklung zu nutzen, um somit die Entwicklungsdynamik des europäischen Forschungsraums weiter voranzutreiben.

99. Abgeordnete **Krista Sager** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu welchem Ergebnis führte das erste Gespräch zwischen der Bundesministerin für Bildung und Forschung, Dr. Annette Schavan, und den Ländern vom 27. November 2007, in dem die Kartierung der sog. kleinen Fächer ausgewertet wurde mit dem Ziel, eine Verbesserung der Situation der kleinen Fächer zu erwirken und Eckpunkte zur langfristigen Stärkung der kleinen Fächer zu entwickeln?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 6. Dezember 2007

Die Kartierung der sog. kleinen Fächer, die von der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) am 27. November 2007 vorgelegt wurde, ist eine Bestandsaufnahme der Professuren in den kleinen Fächern. Alle, die für die Entwicklung der Forschungs- und Hochschullandschaft Verantwortung tragen, sind gefordert, diese Bestandsaufnahme auszuwerten und Vorschläge für die zukünftige Entwicklung der kleinen Fächer zu machen. Die Bundesministerin Dr. Annette Schavan hat in dem Gespräch mit Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz, der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Wissenschaftsrates am 27. November 2007 die Bedeutung dieser Bestandsaufnahme als Grundlage für das weitere Vorgehen hervorgehoben. Aus diesem Grund unterstützt das Bundesministerium für Bildung und Forschung die Fortsetzung dieser Kartierung im Rahmen einer befristeten Projektförderung. An die Arbeitsgruppe der KMK wurde die Erwartung gerichtet, bis zum Frühjahr 2008 einen Vorschlag zur Integration kleiner Fächer an den Hochschulen sowie Perspektiven zur strukturellen Stärkung sowie Entwicklung kleiner Fächer zu erarbeiten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

100. Abgeordneter **Dr. Karl Addicks** (FDP)

Haben solche Aktivitäten Chinas[1] Folgen für die deutsch-chinesische Entwicklungszusammenarbeit, deren Intensität laut Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im direkten Zusammenhang steht mit Fortschritten im Bereich der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der Menschenrechte und der Demokratie?

[1] Siehe Frage 21.

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Karin Kortmann
vom 10. Dezember 2007

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Erkenntnisse darüber vor, ob der der Frage zugrunde liegende Sachverhalt zutrifft. Dass in China weiterhin Menschenrechtsverstöße vorkommen, ist unbestreitbar. Es kann, ohne hiermit zu dem konkreten Fall Stellung zu nehmen, nicht ausgeschlossen werden, dass China auch Beiträge zu solchen Verstößen anderer Länder leistet. Gerade weil das Verständnis für rechtsstaatliche Anforderungen noch nicht voll entwickelt ist, kommt den auf langfristige Wirkung angelegten Maßnahmen der Bundesregierung im Rechtsstaatsbereich besondere Bedeutung zu.

101. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Seit wann wurde erstmals die Finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und der Regierung der Arabischen Republik Syrien vereinbart, und welche finanziellen Mittel sind bisher an Syrien geflossen bzw. sollen zukünftig an Syrien fließen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 7. Dezember 2007

Die Finanzielle Zusammenarbeit (FZ) mit Syrien reicht bis in das Jahr 1962 zurück.

Die Gesamtzusagen der Bundesrepublik Deutschland seit Beginn der Entwicklungszusammenarbeit im Jahr 1958 belaufen sich auf 601,85 Mio. Euro (495,39 Mio. Euro im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit, 12,14 Mio. Euro Marktmittel sowie 94,32 Mio. Euro im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit).

Umfang und Inhalt der künftigen Zusammenarbeit in den Schwerpunktbereichen Wasser und Wirtschaftsreform werden mit der syrischen Regierung im Jahr 2009 für weitere zwei Jahre im Rahmen von Regierungsgesprächen festgelegt.

102. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Entsprachen die Auszahlungen seit 1998 den jeweiligen Planungsgrößen, und warum wurde gegebenenfalls davon abgewichen?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather
vom 7. Dezember 2007

Die Auszahlungen entsprachen im angefragten Zeitraum dem für Projekte üblichen Abflussschlüssel. Abweichungen sind lediglich bei Wasserver- und Abwasserentsorgungsprojekten zu verzeichnen. Hier prüft die KfW Entwicklungsbank in den Gouvernoraten Aleppo und Damaskus Land größere Investitionsmaßnahmen. Es ist geplant, dass die Ausschreibung der Leistungen und damit die Auszahlung

für Aleppo ab Anfang 2008 und für Damaskus Land ab Mitte 2009 stattfinden kann.

Vor dem Hintergrund des Zustroms irakischer Flüchtlinge nach Syrien (mit ca. 1,5 Millionen nahezu 10 Prozent der Bevölkerung Syriens) erfolgte 2007 eine Sonderzusage in Höhe von 4 Mio. Euro für Schulneubauten und -erweiterungen in Stadtvierteln mit hohem Flüchtlingsanteil.

103. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Erfolgten bzw. erfolgen die Zahlungen an Syrien ausschließlich zweckgebunden oder als Budgethilfe, und mit welchen konkreten politischen Vergabekriterien?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 7. Dezember 2007

Die deutsch-syrische Entwicklungszusammenarbeit erfolgt grundsätzlich projektgebunden und orientiert sich an den Schwerpunkten nachhaltige Wasserbewirtschaftung und Wirtschaftsreformberatung. Die Bundesregierung leistet keine Budgethilfe an Syrien. Die Mittel werden nach Projektfortschritt an die Projektpartner ausgezahlt. Im quantitativ wichtigsten Bereich der Wasserver- und -entsorgung sind die wesentlichen Fortschrittsindikatoren die Einführung kostendeckender und sozialverträglicher Tarife sowie der Aufbau autonomer und dezentral organisierter Betreibergesellschaften. Auf diese Weise soll die syrische Regierung mit deutscher Unterstützung nicht nur die Versorgungs- und Hygieneverhältnisse im Umland der städtischen Zentren verbessern, sondern auch strukturelle Veränderungen in ihren behördlich organisierten Versorgungsbetrieben initiieren.

104. Abgeordneter **Hellmut Königshaus** (FDP)

Wie werden die Mittelzuwendungen an Syrien kontrolliert, und erfüllt Syrien nach Meinung der Bundesregierung die Kriterien von guter Regierungsführung?

Antwort des Staatssekretärs Erich Stather vom 7. Dezember 2007

Ein etabliertes Kontrollsystem überprüft die Rechtmäßigkeit der Mittelverwendung. Dies gilt übrigens für alle Projekte des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in sämtlichen Ländern der Entwicklungszusammenarbeit.

Gemeinsam mit der internationalen Staatengemeinschaft und in enger Abstimmung mit der EU setzt sich die Bundesregierung für eine umfassende und dauerhafte Lösung des Nahostkonfliktes auf dem Wege von Verhandlungen ein.

Syrien spielt dabei eine wichtige Rolle. Syrien kann durch eine verantwortungsvolle Haltung einen wesentlichen Beitrag zur Lösung des Nahostkonfliktes leisten. Die Bundesregierung sieht in Dialog und gezielter Zusammenarbeit einen Weg, Einfluss auf Syrien zu

nehmen. Gleichzeitig bemüht sie sich um Unterstützung wirtschaftlicher und institutioneller Reformen.

Die Menschenrechtslage und insbesondere die Situation von Bürgerrechtlern sowie die Entwicklung der Zivilgesellschaft in Syrien werden von der Bundesregierung im Einklang mit der EU intensiv beobachtet. Defizite werden gegenüber der syrischen Seite regelmäßig, auch bei hochrangigen bilateralen Begegnungen, angesprochen.

Berlin, den 14. Dezember 2007



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83-91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333